Bavar.
5197

Sammlung der der K. Baier. Verordnungen die National=Garde III. Klasse betrefend.

1811.

Bavar. 5197

<36627980240019

<36627980240019

Bayer. Staatsbibliothek

F, EF

9/a

Chronologische Sammlung

aller

in den Königl. Regierungs=Blättern seit dem Jahre 1807 enthaltenen und andern erschienenen allerhöchsten königl. baier.

Verordnungen, Rescripten und Befehlen

das ehemalige Bürger=Militär,

nunmehr

National=Garde III. Klasse

des Königreichs Baiern

betrefend.

Gesammelt

von dem Königl. Kreis=Räthe

von Göhl,

als Respicienten der Königl. National=Garden III. Klasse des Salzachkreises.

Salzburg, 1811.

Im Verlage der Oberer'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

07/04/42

Allerhöchste königl. baierische Verordnungen vom Jahre 1807.

In Betref der Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienstbare Mann aufstellen, so kommandirt dieselben ein Unterlieutenant, welchem 2 Korporäle und ein Tambour beigegeben sind.

Uniformirung u. Organisirung des Bürgermilitairs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs v. 3. April.

Zu 40 Mann ist 1 Ober- und 1 Unterlieutenant mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen und 1 Tambour bewilliget.

Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigstens aus 60 Mann mit Feuer-Gewehren bestehen, und bei derselben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer und 2 Tambours angestellt werden.

Vermehrt sich die Kompagnie über 90 Köpfe, so kömmt noch 1 Unterlieutenant und 2 Korporäle dazu.

Vier solcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadier-Kompagnie ist.

Wo mehrere Bataillons existiren, hat das lezte Bataillon die Grenadier-Kompagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Bestimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben so darf ein solches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabs-Offizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboisten haben.

Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen, als zur Formirung einer

Schützen-Kompagnie

nöthig sind, so kann eine solche organisirt werden; nur muß die Bürger-Miliz in einem solchen Orte so stark seyn, daß wenigstens 2 Füsilier-Kompagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt 2c. 60 wohl berittene Gemeine, nebst den dazu gehörigen Ober-, Unteroffizieren und Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Eskadron

Kavallerie

formiren.

Da in der königl. Haupt- und Residenzstadt München 2 Eskadrons bestehen, so kommandirt dieselbe ein Divisions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat; und diese Division führt eine Standarte.

Eine Eskadron formirt sich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur ist bei derselben statt des Pfeiffers ein Paucker, und statt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach

Nach obigen Voraussezungen sind zwar 60 Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron bestimmt; jede derselben kann aber auf 100 und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonen befinden, kann eine

Artillerie

Kompagnie; aber höchstens nur Eine gestellt werden. Sie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours und 60 oder höchstens 80 Kanoniers.

Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Korps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahr seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeldlich befreiet wird, Dienste leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämmtlicher Bürger, einschließend derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniforme präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaftem Körperbaue nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittels medizinisch-chirurgischer Attestate

zu

zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zu Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Kavallerie-Dienst gezogen.

Müller, Wirthe, Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Man ist zwar nicht entgegen, daß das Bürger-Militair auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch heget man die Erwartung, daß sich die bürgerlichen Korps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Baierischen Bürgers unwerth wäre. — In Betref der Ober- und Unteroffiziers-Wahlen ist verordnet:

Die Unteroffizier wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Bei Besetzung der Offiziers-Chargen soll vorzüglich auf Magistrats-Personen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem

sich

sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen ist.

Die Besetzung der Unterlieutenants-Stellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betrefende Korps dem Magistrate als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestättiget.

Ist aber ein Stabs-Offizier anzustellen, so hat der Magistrat über die Besetzung gutachtlichen Berichte zu erstatten, worauf die Bestättigung des in Vorschlag gebrachten Subjekts, wenn keine besonderen Anstände obwalten, ertheilet werden wird.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und Verbrechen zu unterstützen.

Er übernimmt demnach beim Abzuge der Feld-Regimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst, besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.

In Bezug auf diese militärisch-dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen, meist verheuratheten Bürger so viel möglich zu erleichtern, wird den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden befohlen, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem trefenden Dienst entziehe.

In dienstlichen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zusammen existiren, stehen dieselben sämmtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Kommando-Gegenständen der K. Kommandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, dem K. Stadt-Kommissär subordinirt ist.

Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger-Miliz an das einschlägige königliche General-Landes-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Totalität Sr. K. Maj. vorzulegen angewiesen ist.

Die Uniforme des Bürger-Militärs betrefend.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, ist sämmtlichen bürgerlichen Militär-Korps folgende einfache und bequeme, und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem

Vor-

Vorbehalte zu bewilligen beschlossen, daß kein Bürger gezwungen seyn soll, sich eine neue Uniform anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie.

Die Füsiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seiten-Taschen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen; das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe; der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Ermel-Aufschläge.

Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabel-Gegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen 2 dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und den Säbel-Riemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Kokarde, unter welcher ein weisses Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestiget ist.

Eine

Eine Patron-Tasche ohne Schild an einem weißledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patron-Tasche befindet sich eine weiß metallene Granate.

Die Bären-Mütze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublür, einem weißen Quasten, und einer ober derselben befestigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schützen.

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge.

Ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt; auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riem-Werk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartouche-Riemen ist auf der Brust ein weiß-metallenes Medaillon mit an weißen Kettchen hängenden Raum-Nadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Kavallerie

kleidet sich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder.

Auf dem unbortirten Hut einen, unten weiß und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur ist an jenem auf der linken Seite ein weiß kameelgarnenes Achselband befestiget.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen an weissem Riemenwerk en Bandouliere über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe sind weiß.

Der Bürger-Kavallerie in der Residenzstadt München ist ihre dermalige Uniforme zu Parade-Aufzügen belassen.

Es ist aber noch eine zweite Eskadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Kavallerie geeignet sind, aber weder Vermögen noch Willen haben, sich die kostbare Uniforme anzuschaffen.

Die-

Diese zweite Eskadron kleidet sich ganz nach oben vorgeschriebener Form; so wie die Mannschaft der ersten Eskadron zum gewöhnlichen Dienst eben diese Uniforme, als Kampagne-Uniforme, trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt sie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe de Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbusch.

Säbel und Kartouche (auf welch letzterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen sich befinden) hängen an schwarzem Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Die Knöpfe sind weiß.

Uniforme der Offiziere.

Sämmtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind.

Auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillons; unter der Kokarde ein Silber-Börtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welcher der Karakter eines Kapitains mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 gol-

denem

denem Striche ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernen Bouillon-Kranz geschlossen. (Contre-Epaulette.)

Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband wie bei jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Bouillons, und einem goldenen Röschen.

Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabs-Offiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Kordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silber-Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau-tüchernen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen, von weißem Metall: auf dasselbe ist

ist ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten wird gestattet, daß sämmtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einem Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silbernen Rauten nach Art der Port-d'Epée angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser, und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Kavallerie sind auf das Unterfutter gestickt, oder massiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verbothen.

Sämmtliche Unteroffiziere tragen weiß kameelharne Port-d'Epée, die der Fusiliere, Grenadiere, Schützen und der Kavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte

die

die verschlungenen Buchstaben M. und J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebstdem ein hellblaues Bandoulier mit fassonirten silbernen Borten besetzt, einen ungezackt silberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Kavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassonirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemisen, bedienen, auch sind den Offizieren der Füsiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Gala-Uniformen zessiren.

Die Schabraken

der Kavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolen-Deckel. Bei den Gemeinen läuft eine kameelharne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den subalternen Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabsoffizieren zwei glatte Silber-Borten, wovon die obere ein, und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei letzteren ist an beiden hindern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und silber gestickten

Ran-

Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Organisirung und Musterung v. 14. May.

a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmung der individuellen Dienstesleistung nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Haupt-Städten, wo sich das zahlreichste Bürger-Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruktion von den Stadt-Kommissären, und, wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine königliche Stadt-Kommandantschaft bestehet, muß ihr von einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal baldmöglichst, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzusendenden Stand-Tabellen darnach rektifizirt seyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel, respektive Musterrolle, bestehet, soll sie einstweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt, und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuser abzufordern, und eine Uebersicht über die

in

in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets; Karabiner, Stutzen, Pistolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalles der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen, nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerkes; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eisen, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden, und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum ist, sondern zu den königlichen Zeughäusern gehören.

c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughaus-Vorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Kassen entstehen, mit denselben aber eine Rechnungsführung verbunden ist; so soll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds, die Adjustirung dieser Rechnungen ebenfalls den königl. General-Landes-Kommissariaten zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

e) In Betref der Offiziers-Wahlen wird näher bestimmt:

Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede ihrer Waffengattungen, als: Grenadiers und Fusiliers zusammen, dann für die Schützen, Kavallerie und Artillerie besondere Ranglisten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Diensteifer um das Bürger-Militär erworbenen Verdienste, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit, Rücksicht genommen werde, ist bereits in der königl. Entschließung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Korps überlassen worden.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbemerkten Korps durch eine eigene Kommission, bei welcher die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorsitze des Kommandanten des Bataillons, oder der Division, erscheinen, mittelst eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen.

Wo zwei, oder mehrere Bataillons, respektive ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Kommandanten, die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahl-Kommission zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Kommissions-Glieder nicht alle

durch

durch Offiziers ersetzt werden können, werden, so viel als nöthig, die im Range ältesten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger, als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittelst geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Kommissär und Landrichter, die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Kommissariate vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bestättiget werden; jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung der königl. General-Landes-Kommissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letzteren Bestimmungen, durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche sodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als, bei starken Bürger-Korps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magistrat durch die General-Landes-Kommissariate gutachtlichen Bericht an Se. K. Maj. zu erstatten.

f) Wo keine königliche Kommandantschaft bestehet, bleibt zwar das Bürger-Militär in Dienstes- und Kommandosachen den Stadt-Kommissären und Landrichtern subordinirt; allein auch letztere sind, zur Bezweckung einer

Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, den königl. General-Landes-Kommissariaten untergeordnet; so wie die Chefs des Bürger-Militärs selbst, wo ein königlicher Kommandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrift, den königl. General-Landes-Kommissariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montirung die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, hat man bereits dem königl. General-Landes-Kommissariate von Baiern die Musterkleidungs-Stücke und Dekorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugesendet, an welches sich demnach die übrigen General-Landes-Kommissariate in Monturs-Gegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind, und derselben bedürfen, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann; so haben Se. K. Maj. die Haupt-Zeughaus-Direktion angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stutzen mit Schützen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Kavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.

i) Die Form der Fahnen bestimmt sich nach derjenigen, welche die Bürgerschaft in München erhalten wird.

Dem

Dem königl. General-Landes-Kommissariat in Baiern wird auf seinen Bericht vom 26. des vorigen Monats, die Aufnahme der sogenannten Konzessionisten, welche Bürgers-Gewerbe treiben, aber selbst keine Bürger sind, in das Bürger-Militär betrefend, erwiedert: daß diese Aufnahme allerdings statt finde, in so ferne jene Konzessionisten in der Stadt, und innerhalb des Burgfriedens wohnen, und nicht ausserhalb desselben im Landgerichts-Bezirke ansässig sind, oder nur daselbst wohnen dürfen.

Aufnahme der Konzessionisten in das Bürger-Militär vom 8. July.

Wenn die Postbeamten zugleich im bürgerlichen Verbande stehen, so befreiet sie der Postdienst nicht von der Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie können sich daher dem bürgerlichen Militärdienste keineswegs entziehen, sondern es liegt ihnen ob, solche Veranstaltungen zu trefen, wodurch sie die nach ihren doppelten Verhältnissen auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sind. Die königl. Oberpostämter haben zu wachen, daß der Postdienst in keinem Falle leide.

Bürger-Militär-Dienste der Postbeamten vom 11. July.

I. Zur mehreren Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisirt ist, für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbniß-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:

Begräbniß-Feierlichkeiten des Bürger-Militärs vom 22. July.

1. Die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Kompagnie;
2. Die eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Kompagnie;

3. Jene eines Unter- oder Ober-Lieutenants mit der Hälfte der Kompagnie;

4. Die eines Kapitäns mit der ganzen;

5. Die eines Majors und Oberstlieutenants mit 2 Kompagnien; endlich

6. Jene eines Obersten mit 4 Kompagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen eine Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Fronleichnams-Feste bei den 4 Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Fronleichnams-Feste vom königlichen Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozession mit 12 Schüssen vorgenommen.

Beytrags-Regulirung der Gebrechlichen vom 22. July.

1. Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürger-Militärkasse in den verordneten Fällen kann, wegen der Verschiedenheit der Vermögens-Umstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Lokalität, und anderen Verhältnissen, nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der anderen muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesetzt werden kann.

2. Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein= für allemal bezahlt, sondern müssen in sich erneuernden periodischen Zuschüssen geleistet werden. Se. K. Maj. genehmigen übrigens den Vorschlag des königl. General=Landes=Kommissariats, daß diese Zuschüsse sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürgermilitär=Kasse künftig in vierteljährigen Raten geschehen.

3. Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger=Militär, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesammtheit des Bürger=Korps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstes=Obliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4. Was die Mißbräuche betrift, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind diese der nöthigen Bemerkung nicht entgangen, und sie gereichen, im Widerspruche mit dem Zwecke des königl. Rescriptes vom 3. April dieses Jahres, zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürger=Militärs, welches Se. K. Maj. durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Man will daher, daß ein jeder, der dem Bürger=Militär einverleibt ist, den ihn nach der Kommandir=Liste trefenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art

daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürger-Militär einverleibter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädiget werden muß. Es werden sich unter dem Bürger-Militär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

Kasse des Bürger-Militärs v. 29. August.

1.) Die Zuschüsse zu diesen Bürger-Militär-Kassen bestehen:

a. aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe.
b. aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürger;
c. den Geld-Strafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumte, oder sich sonst ein Versehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüßet wird, und endlich
d. aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürger-Militär-Kasse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit sechs Kreuzern entrichtet wird.

2.) Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes, oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Kasse bestehen; indem alle Korps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs sind, und also in selbe von jedem Korps die Zuschüsse fließen müssen.

3.) Die Rechnung führet, wo ein Regiment oder Bataillon bestehet, ein Quartiermeister mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Kapitäns, dessen Uniforme er trägt. Hierzu ist ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeister bestehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Kompagnie, und zwei Fusilier-Kompagnien errichtet werden.

Wo aber nur eine, oder zwey Fusilier-Kompagnien sind, ist

4.) statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.

5.) Wo ein Regiment, oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt bestehet, und bei demselben eine Kavallerie, eine Schützen-Kompagnie, und eine Artillerie-Kompagnie sich befindet; ist die Bürger-Militär-Kasse unter einer vierfachen Sperre, nämlich

a. der des Obersten, Oberstlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derselben Kommandant des Regiments, oder Bataillons ist;

b. des Majors der Kavallerie-Division, oder bei Nichtstatthabung derselben, des Rittmeisters der Eskadron;

c. des Hauptmanns der Artillerie-Kompagnie, und

d. des Quartiermeisters.

6.) Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützen-Kompagnie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüssel zur

Kasse,

Kasse, und wo endlich nur ein Bataillon allein bestehet; so haben der älteste Kapitän, und der älteste Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüssel.

7.) Wo zwei Kompagnien Fusiliere, und eine Schützen-Kompagnie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:

a. der des Stadtkommissärs, oder in dessen Ermanglung der des Landrichters,
b. des ältesten Hauptmanns, und
c. der des Quartiermeisters.

Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine, oder höchstens zwei Fusilier-Kompagnien sich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8) Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber genommen wird, müssen sich alle Mitglieder, welche den Schlüssel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergiebt; so haften alle für einen, und einer für alle.

9.) In jeder Kasse müssen auch die Scheine verwahret werden, und anbei die Münz-Liste sich befinden.

10.) Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigene Oekonomie-Kommission niedergesetzt seyn, welche in größeren Städten

a. aus dem Kommandanten des Regiments, oder Bataillons, als Vorstand, wenn derselbe ein Magistrats-Mitglied ist; sonst aber aus dem Bürgermeister,

b.

b. aus dem Chef der Kavallerie,
c. dem des Schützenkorps,
d. dem der Artillerie-Kompagnie, und
e. dem Quartiermeister zu bestehen hat.

Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilliget ist.

11.) Diese Individuen ziehen alles in Ueberlegung, und nehmen daher ihre Beschlüße motivirt zum Protokoll.

12.) Gegenstände von Wichtigkeit, oder worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem königlichen Stadtmagistrat an, der nach Umständen an das betrefende königliche General-Landes-Kommissariat berichtet, und von demselben weitere Entschließung erwartet.

13.) Diese Oekonomie-Kommission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen, und das Lederwerk u. s. w.; wenn auch gleich selbe der Bürger-Soldat bei sich zu Hause haben sollte.

14.) Zur Erleichterung und besserer Besorgung dieses Geschäftes soll ein Zeugwart angestellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger seyn muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürger-Militär hat.

15.) Hat eine Stadt eine Artillerie-Kompagnie; so trägt er derselben Uniforme, sonst aber die der Infanterie.

16.) Diese Oekonomie-Kommission legt auch die Rechnung ab, und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre

zur Adjustirung an das betrefende königliche General-Landes-Kommissariat ein.

17.) Wenigst alle drei Monate hält sie eine Sitzung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es nothwendig finden sollte, auch den ältesten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schützen, und der Artillerie beiziehen kann.

18.) In Städten, wo nur ein Bataillon allein bestehet, oder sich hierbei eine Eskadron Kavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Fusilier-Kompagnien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Oekonomie-Kommission jene, welche die Schlüssel zur Kasse nach bereits oben angeführter Norme besitzen.

19.) Verbothen ist es aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelersatzes, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Kasse anders, als zum Besten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derselben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Frei-Schießen u. s. w. statt haben. Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichsten, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber eben deßwegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20.) Wenn indessen das bürgerliche Offizier-Korps, ein oder der anderen Gattung des Bürger-Militärs, oder auch bemittelte Individuen desselben freiwillig zusammenlegen, um ihr Korps, oder ihre Kompagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglement-

mä-

mäßig auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboisten, u. s. w. beizuschaffen; so mag diese Spezial-Kasse eines jeden Korps für sich bestehen, ohne daß hievon dem königlichen Stadtmagistrate, oder der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommission eine Einsicht, oder Leitung zustehet.

Hierbei kömmt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offizier-Korps seine zu diesem Behufe zusammengelegte Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es selben geben will.

Bürgermilitärpflichtigkeit der Staatsdiener, die ein bürgerlich. Gewerbe od. der Realität besitzen v. 30. September.

Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein, nach den bestehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so genehmigen Se. K. Maj: daß, im Falle sein Dienst-Verhältniß den persönlichen bürgerlichen Militärdienst ihm gestattet, er dem bürgerlichen Militär-Verbande beitrete, außerdem aber seine Person durch einen Geldbeitrag surrogire.

Witwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelst Gesellen betreiben, will man aus Rücksichten, die ihre Lage darbiethet, von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbinden.

Karakterisirung und Uniformirung des Bürgermilitärs vom 17. Oktob.

1.) Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungs-Stücken nicht vermischt tragen soll.

2) Außer dem Dienste, oder besonderen Feierlichkeiten hat derselbe aber alle bloß militäri-

tärische Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achselbänder, so wie den Federbusch und die Schärpe hinwegzulassen. Eben so ist

3.) der militärische Karakter des Bürger-Militärs nur auf, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen seinen Militär-Karakter mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse den Beisatz vom Bürger-Militär beifügen.

Verhältniß des Bürger-Militärs zu den K. Orts-Kommandanten vom 17. Oktober.

Nachdem jeder Kommandant des Militärs ohne Unterschied, und überall, wenn auch keine wirkliche Kommandantschaft etablirt ist, zugleich als Orts-Kommandant zu betrachten kommt, so hat das Bürger-Militär die Kommandanten der Garnisons-Regiments-Stationen in ihren Dienstverrichtungen um so mehr als Orts-Kommandanten anzusehen, als die aufgestellten königlichen Stadt-Kommandanten, wenn auch der Truppen-Kommandant höheren Grades ist, alle und jede Verhältnisse des Garnisons-Dienstes reguliren, und die Truppen-Kommandanten keine dahin einschlägige Veränderung oder Bewegung, selbst keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten vornehmen dürfen, sondern letzterer von allem, was immer Militärisches in seinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wissenschaft haben muß.

Jeder

Chirurgen und Junker beym Bürger-Militär vom 28. Oktober.

Jeder Waffengattung, wann und wo dieselbe wirklich besteht, als Artillerie, Kavallerie, Schützen und Fusiliers soll ein Chirurg beigegeben; wenn aber letztere mehr als ein Bataillon formiren, alsdann bei jedem Bataillon ein Chirurg angestellt werden.

Diese Chirurgen haben dabei die Verbindlichkeit auf sich, im Ermanglungs-Falle der militärischen Chirurgen sich in den königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

Zur Uniforme der Chirurgen bestimmt man die der Subalternen ihrer respektiven Korps, mit Hinweglassung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufschläge reiht sich ein halb Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen; den Degen mit stählernem Griffe tragen sie an einer Kuppel um den Leib.

Die Fahnen- und Estandart-Junker tragen die Uniforme ihrer Korps. Das seidene Band des Port-d'Epée, so wie das blaue Epaulette, auf welchem kein Rangzeichen bemerkt wird, erhält einen silbernen Quasten, das Contre-Epaulette einen einfachen Bouillon-Mond, jenes der Kavallerie eine silberne Achselschnur.

Der Junker hat den Rang als erster Unteroffizier, und die Stelle wird als Uebergang vom Unteroffizier zum Oberoffizier betrachtet.

Die dem Bürger-Militär gebührende Ehrenbezeugung v. 7. Novemb.

Se. Majestät der König haben vermittelst Armee-Befehls bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von den königl. regulirten Truppen, die nämliche Ehren-Bezeugungen erwiesen werden sollen, wie es bei den letztern vorgeschrieben ist;

den

den einzelnen bürgerlichen Offiziers aber nur dann die ihrem Grade, nach dem Armee-Reglement bestehenden Honeurs zu machen seyen, wenn sie im Dienste, oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Dekorationen ihrer Uniforme erscheinen.

Instruktion für die Zeugwarte vom 5. Dezember.

§. 1. Ein Zeugwart bestehet in jenen königlichen Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigst zwei Kompagnien Fusiliere bestehen. Wo nur eine bürgerliche Füsilier-Kompagnie statt hat, wird dessen Geschäft durch einen zu bestellenden Unteroffizier versehen.

§. 2. Die Aufsicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oekonomie-Kommission; indessen befinden sich die Schlüssel zu demselben in den Händen des Zeugwartes, der auch die Leitung über dasselbe hat.

§. 3. In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürger-Militär zahlreich ist, oder sich doch eine Artillerie-Kompagnie befindet, gebührt demselben ein Zeugdiener, dessen Stelle die bürgerliche Oekonomie-Kommission mit Vernehmung des Zeugwartes zu besetzen hat.

§. 4. Da dem Zeugwarte die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewafnung und Requisiten anvertrauet ist, so ergiebt sich von selbst, daß hierzu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzustellen, und daß eben diese Ansicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren sey.

§. 5.

§. 5. Vor allen ist es nöthig, daß dem Zeugwarte ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel, als: Kanonen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Munition, Säbel, Lederwerk und so weiters behändiget werde, damit er wisse, was er unter seiner Sperre im Zeughause verwahret habe.

§. 6. In dieses Inventarium muß auch eingetragen seyn, welche Gattung der Waffen, und welches Lederwerk und so weiters der Bürger-Soldat aus dem bürgerlichen Zeughaus bei sich habe, und in welchem Zustande sich selbe befinden.

§. 7. Dieses Inventarium muß verfaßt werden, und hinterliegt

a. vom Zeugwarte unterschrieben, bei der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommission, und

b. von den Mitgliedern dieser Kommission unterschrieben, beim Zeugwarte selbst.

§. 8. Von Armaturen, oder sonstigen im bürgerlichen Zeughause verwahrten militärischen Requisiten darf der Zeugwart ohne schriftliche Ordre der Oekonomie-Kommission an Niemand etwas abgeben. Thut er dieses, und die Sache wird verdorben, oder gehet gar verlohren, so leistet er aus seinem Vermögen vollen Ersatz.

§. 9. Verbothen bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen, und Zeughaus-Requisiten an Jemand, wer es auch sey. Die Erfahrung belehrte, daß solche Dinge nicht immer, und sehr oft nur verdorben zurück kamen.

§. 10. Wenn an einen Bürger-Soldaten auf Ordre der Oekonomie-Kommission (§. 8.)

Armatur oder Lederwerk abgegeben werden, so hat sich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger bescheinen zu lassen, und diese Abgabe nebst Beinumerirung der Ordre und des Empfangscheines in sein Buch einzutragen.

§. 11. Da die Erfahrung bewies, daß, besonders auf Wachen und Posten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechselten, wodurch mancher, der seine Waffen in reinem und brauchbarem Stande erhielt, eine schlechte und verwahrloste Waffe erhielt, so wird hiermit festgesetzt, daß:

a. Gewehr, Säbel, Patron-Taschen und Kuppel ꝛc. mit unvertilgbaren Numern sowohl bei der Infanterie, als Kavallerie sollen versehen werden, und daß dann

b. diese Numer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Listen solle beigesetzt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.

c. Mit diesen Numern sollen nicht nur jene Armaturs-Stücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughause zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerks-Liste zu bemerken.

§. 12. Wenn ein Kompagnie- oder Eskadrons-Chef bemerket, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen sind, so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerke verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf den Fall, wenn dieses Verderben aus Verschulden, oder Nachläßigkeit des Mannes, oder außer dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene, oder verschlechterte Sache sein Eigenthum ist.

§. 13. Wenn entweder zum Exerziren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben ist, so kann dieses ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Oekonomie-Kommission statt haben.

§. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughause verbothen ist (§. 9.), so verstehet sich von selbst, daß, wenn sich in demselben grobes Geschütze befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde, oder sonst Jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschlüßig dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

§. 15. Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen, oder weil er 60 Jahre seines Lebens-Alters zurückgelegt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt, so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, daß solche Gewehre, oder Lederwerk, welches nicht sein Eigenthum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§. 16. Sind solche gar nicht mehr vorhanden, oder verdorben, so hat den Ersatz die Erbschafts-Masse zu leisten, und daß dieses gesche-

he, ist rechtliche Pflicht der die Erbschaft verhandelnden Gerichte und Testaments-Exekutoren.

§. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu seyn, daß sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande sich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desselben herrsche.

§. 18. Daß dieses geschehe, hiefür hat die bürgerliche Oekonomie-Kommission zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in selbem nachzusehen; sondern auch alle Jahre im Monate September einen Umsturz zu halten, und das Ergeben dem betrefenden königl. General-Landes-Kommissariate anzuzeigen, das alsdann Seiner Majestät dem Könige eine allgemeine Uebersicht hievon in seinem zu erstattenden Berichte vorzulegen hat.

Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Schullehrer vom 10. Dezember.

Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürger-Soldaten nicht vereinbarlich.

Dem zufolge wollen Se. Majestät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen militärischen Dienstleistung befreiet wissen, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bey dem Bürger-Militär zu benützen.

Subordinations-Reglement vom 23. Dezember.

§. 1. Allen jenen Individuen des Bürger-Militärs, welchen Seine Majestät einiges Kommando bei demselben allergnädigst verliehen haben, sie mögen von welch immer einer Geburt, oder Herkommen seyn, sollen in Dienstessachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Kommando

mando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede, oder Aufschub gehorchen; indem im Dienste, und in Kommando-Sachen nur der aufhabende Karakter; keineswegs aber Geburt, Stand, oder Reichthum entscheiden.

§. 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahre alt, oder wegen körperlichen Gebrechen unfähig ist, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger-Militärs persönlich Dienste zu leisten, so ist er auch verbunden jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde, und welche ihm nach der, gemäß königl. allerhöchster Verordnung v. 14. Mai abhin vorgenommenen Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, besonders, wenn er in selber von Seiner Majestät dem Könige selbst, oder dem betrefenden General-Landes-Kommissariate hierin bestätiget worden, und es liegt daher nicht in seiner Willkühr, solch' eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuschlagen, eigenmächtig das Patent oder die Anstellungs-Ordre zurückezugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

§. 3. Der sich auf solch' eine Art benimmt, und so etwas wagt, verfehlt sich offenbar gegen die Subordination, und ist strafbar.

§. 4. Die hierauf gesetzten Strafen sind bei kleineren Vergehen angemessene Verweise, bei wiederholten aber bestehen sie nach Umständen in einem Haus- oder auch engen Arreste, der aber in Rücksicht auf das Gewerbe nie länger, als 24 Stunden währen soll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu schärfen ist, und endlich in Entlassung vom Bürger-Militär; wonach solch

ein

ein sich subordinationswidrig vergehender Bürger unter den Reihen der Bürger-Soldaten nicht einmal als Gemeiner geduldet; sondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kasse lebenslänglich zu bezahlen.

Im letzteren Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betrefenden königl. General-Landes-Kommissariate nebst den Akten zur Beznehmigung oder Abänderung vorgelegt.

§. 5. Damit aber bey solch' einem sich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit, und den rechtlichen Formen gehandelt werde, soll der gegen Subordination sich verfehlende Bürger-Soldat von einer eigens niedergesetzten Kommission zum Protokolle vernommen, förmlich konstituirt, und der Prozeß überhaupt, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig instruiret werden.

§. 6. Zum Spruche selbst wird eine eigene Kommission niedergesetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desselben ist, sonst aber den ältesten Hauptmann, zum Vorstande hat.

§ 7. Mitglieder dieser Kommission sind: zwei Hauptleute, zwei Ober- oder Unterlieutenants, und zwei Feldwebel, Wachtmeisters oder Sergeanten, welche nach der Kommandirliste hierzu beordert werden, und deren jeder sein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motivirt in das Abstimmungs-Protokoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterschreiben ist.

§. 8.

§. 8. Zur Instruirung eines solchen Prozesses wird ein Auditor gebraucht.

Dieser trägt als Regiments-Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeistern vorgeschrieben worden, und hat Hauptmanns Rang; als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants.

§. 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon bestehet, versieht diese Stelle der Stadt- oder Marktschreiber, oder auch, wenn selbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts-Aktuar.

§. 10. Daß übrigens Subordinations-Vergehen nur im Dienste, und gegen wirklich kommandirende Vorgesetzte begangen werden, versteht sich von selbst.

Seine Majestät der König versehen sich der genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehles um so mehr, als selber zur Ehre des Dienstes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldaten-Regel ist: zuerst gehorchen, und dann mit Grunde bescheiden sich beschweren.

Allerhöchste königl. baierische Verordnungen vom Jahre 1808.

Errichtung und Dienstesinstruktion esd Feuer-Piquets vom 12. Jäner.

§. 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn trefenden Ordnung die Inspektion.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Kompagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei

zwei Gemeine, in allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuer-Piquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftiget, und hiezu von Amts wegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Strassen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffiziere angeführt, begiebt sich ohne Zeitverlurst an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden; so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin

so

so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkündige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöset.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandirt, welche einen Schnarr-Posten ausstellet.

§. 12. Die Funktion desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffizier, oder den das Kommando führenden Hauptmann des königl. Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage, oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte; so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour, an dem Orte einzufinden, wo entweder der königl. Landrichter wohnt, oder aber die Lösch-Geräthschaften verwahret werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Mauerer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden königlichen Offiziers.

Wache-dienst v. 7. Februar.

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüssig zu besetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Kavallerie, den Schützen, oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Korps in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Kommando-Gegenständen der königlichen Kommandantschaft untergeordnet ist; so ergiebt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Kompagnien kommandirt und repartirt.

§. 4. Der Adjutant muß nach dem ihm zu ertheilenden Formulare einen akkuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem anderen überbürdet werde.

§. 5.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Kompagnien und Eskadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verlässig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwebel von den Kompagnien, und der Wachtmeister von den Eskadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinen Kommandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in grossen und kleinen Kommando bestehet; so ergiebt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigene Rubrike gehalten werden müsse, worin alles, was kommandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Kompagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wachebedürfniß muß allezeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Korporalen vom Passen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Kommandirung der Oberoffiziere auf die Wachen, zu sorgen, daß selbe bei ihren Korps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannschaft von der Kavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischet nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Kommandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Kompagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Kavallerie, als die Schützen und Artilleristen, wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Kompagnien zu geben, und zu kommandiren; besonders, da nach der königl. Verordnung vom 22. Julius 1807 §. 3. jene Bürger, so das 60ste Jahr zurück gelegt haben, vom Bürger-Militär befreiet sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibende Wittwen nach einer weiteren königl. Verordnung vom 30. September vorigen Jahres von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verlässige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansässigen ge-

treuen

treuen Bürgern die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemal zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen, oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte, und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache blieben; und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die königl. Verordnung vom 22. Julius vorigen Jahres §. 4. hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn trefenden Dienste auf der Stelle entbinden; ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung plözliche seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Aeltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b) Kollision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Kompagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäß zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürger-Soldat vom Dienste nicht gänzlich befreiet, sondern derselbe wird von einem anderen beim Bürger-Militär, und bei der Kompagnie, oder Eskadron enrollirten Bürger (§. 10. und 11.), den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von aussen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger, und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Kavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiele bei einer zu machenden Patrouille rc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursachet.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Kommandanten vom königl. Bürger-Militär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807, von jeder Lohn-

Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürger-Militär-Kasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürger-Soldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne sich der persönlichen Dienstesleistung entziehet, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürger-Militär-Kasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um letzteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmagistrate bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, und das zweite für Oberoffiziere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmässig gekleidet auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjutant bei jeder Wachparade gegenwärtig sey; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberoffizier zur Inspektion hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Staabs-Offiziere dießfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteseifer überzeugt ist,

daß

daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erforderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank gepußet, und er selbst nicht vorschriftmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuergewehre aufziehet, wird eben so gebüsset; denn er führet eine Waffe, die er nie mit Erfolge gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Dienstes-Instruktion der Chirurgen vom 14. Februar.

§. 1. Jeder beim Bürger-Militär angestellte Chirurg soll in der Wundarzneikunst gründlich unterrichtet, und erfahren, in diesem Fache gehörig geprüft, und von seiner vorgesetzten medizinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheissen, und begnehmiget seyn.

§. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regiments-Chirurg anzustellen.

§. 3. Dieser, so wie die Bataillons- oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehende Unter-Chirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andere Chirurgen dem Regiments-Chirurge subordinirt seyn müssen.

§. 4.

§. 4. Die Uniformen dieser Chirurgen sind die der Subalternen ihrer respektiven Korps, mit Hinweglassung der Schärpe und Epaulets; jedoch reiht sich um den Kragen und die Aermel-Aufschläge ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen. Der Degen mit stählernem Griffe wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§. 5. Der Regiments-Chirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen um Kragen und Aermel-Aufschläge.

§. 6. Diese Chirurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungsfalle der königl. militärischen Chirurgen, sich in den königl. Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

§. 7. Wenn das Bürger-Militär in Parade, oder zum Exerziren ausrückt; so hat abwechslungsweise jedesmal einer hinter der Fronte desselben, mit dem nöthigen Bindzeuge versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnißfalle sogleich die erforderliche Hilfe leisten zu können.

§. 8. Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der persönlichen Diensteleistung beim Bürger-Militär befreiet werden will, und daher von demselben der Regiments-Bataillons- oder Unterchirurg um Untersuchung, oder Bestätigung seiner Gebrechen und Dienstesunfähigkeit angegangen wird; so hat der Chirurg hiernach aufhabenden Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf Person, zu bezeugen.

§. 9. Das nämliche haben die Chirurgen auch zu besorgen, wenn sie der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hiezu beordert.

§. 10. Wenn ein Bürger-Soldat im Dienste beschädiget wird, oder denselben sonst eine Krankheit befällt; so ist der die Jour habende Chirurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hilfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete, oder kranke Bürger-Soldat zur ferneren Behandlung fortbehalten müsse.

§. 11. Aber eben deßwegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chirurgen einen beschädigten, oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hilfeleistung, unentgeldlich zu verbinden, und zu behandeln.

§. 12. Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienste beschädigen, oder der wundärztlichen Hilfe bedürfen, so wird es Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chirurg dieselbe unentgeldlich besorgt.

§. 13. Die Chirurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Thor marschirt, und bis an die Gränze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc. sich begiebt.

§. 14. Wenn die bürgerlichen Militär-Chirurgen in königl. Militär-Spitälern den Dienst besorgen, und sich dortselbst ein königl. Stabs-Arzt, oder ein Ober- oder Stabs-Chirurg befinden sollte; so haben dieselbe alles getreu zu besorgen, was ihnen von einem, oder dem

dem anderen vorgeschrieben, und aufgetragen wird.

§. 15. Die vom Stabs-Arzte, oder Stabs-Chirurge verordnete innerliche oder äußerliche Mittel, sollen ohne allem Verzug von den bürgerlichen Militär-Chirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet, und selbe gehörig gemeldet werden.

§. 16. Sollte kein königl. Stabs-Chirurg im Militär-Spitale sich befinden; so versieht die Stelle des Oberchirurgs, der bürgerliche Regiments-Chirurg, und in dessen Ermanglung der älteste Bataillons- oder Unterchirurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadt-Physikus, wenn kein Stabs-Medikus anwesend seyn sollte, oder in dessen Ermanglung der Landgerichts-Physikus zu verwenden.

§. 17. Wenn in einem königl. Militär-Spitale auch ein königl. Militär-Chirurg anwesend seyn sollte; so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chirurg von gleichem Range ist; letzterer gehet aber dem ersten vor, wenn er einen höheren Rang besitzt.

§. 18. Die Bürger-Militär-Chirurgen haben, wenn sie in einem königl. Militär-Spitale Dienste machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles, was Kunst und Wissenschaft darbiethen, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Se. Maj. der König versehen sich genauer Befolgung dieser Vorschrift; indem die dawider han-

handelnden bürgerlichen Militär-Chirurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 festgesetzten Strafen nach Umständen zur Aufrechthaltung des Dienstes geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten.

Für den Vollzug dieser Dienstes-Instruktion hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs zu wachen.

Bürgermilitärpflichtigkeit der Juden vom 17. Febr.

Die Juden sind da, wo sie bürgerliche Rechte geniessen, oder bürgerliches Eigenthum besitzen, allerdings der Bürgermilitär-Pflichtigkeit gleich ihren christlichen Mitbürgern unterworfen.

Jedoch will man vor der Hand noch gestatten, daß sie ihre persönliche Dienstpflicht im Gelde reluiren können.

Bestättigung der Bürgermiliz durch die Reichskonstitution v. 1. Mai.

Die Bürger-Miliz wird bestättigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine National-Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Geschäftskreis der K. Stadt Komissäre u. Landrichter beim Bürgermilitär an Orten wo keine K. Kommandanten bestehen v. 16. Juli.

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königl. Kommandantschaft, oder kein königl. Garnisons-Regiments-Stations-Kommando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz-Kommandantens der Stadt-Kommissär, oder in dessen Ermanglung der Landrichter, als königl. Polizei-Beamte. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß, ungeachtet jene Stadt-Kommissäre und Landrichter die Funktionen eines Platz-Kommandanten führen, dieselben

selben doch den Namen: Platz-Kommandant selbst niemal anzunehmen haben.

§. 2. Der Stadt-Kommissär, oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-, Markts-, Flecken-, oder Landes-Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und, ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbiethen könnte.

§. 3. Alle das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unter-Offiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hierüber hat der Stadt-Kommissär zu wachen.

§. 4. Derselbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe erlassenen königl. allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftwidrig kleide, und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürger-Militär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; daher der kommandirende Offizier desselben ihm deßwegen ehevor dienstmässig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommissär, oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§. 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß das Bürger-Militär nach der gesetzlichen Vorschrift

schrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§. 7. Dem königlichen Stadt-Kommissär, oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der königl. Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt sich dem Dienst entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselbe sich ehevor beim Stadt-Kommissär, oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuer-Piquet Kommandirten schriftlichen Rapport abzustatten.

§. 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf königl. allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der inneren Sicherheit, z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung königl. Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staats-Gefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Stadt-Kommissär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wache-Posten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandirenden

Offi-

Offiziere dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

§. 11. Wenn sich ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet ist, dießfalls nach dem königl. Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten.

§. 12. Der Stadt-Kommissär, oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte königl. General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden sollte.

§. 13. Keinem solchen funktionirenden Platz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, sohin in desselben Oekonomie, Disziplin, oder Avancements-Sachen direkte einzumengen; sondern er hat dieses dem kommandirenden Offiziere desselben zu überlassen, und hiebei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene königl. Bürger-Militär-Verordnungen gestatten.

§. 15. Diesen Stadt-Kommissären, oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung, oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militär-Wache, oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen, oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf

Wa-

Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug, oder wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Stadt-Kommissär, oder Landrichter als funktionirender Platz-Kommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Hauptmann und Lieutenant, nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürger-Militär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sey, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

Geschäftssphäre der k. General-Kommissärs hinsichtlich des Bürgermilitär v. 17. Juli.

Der General-Kommissär besorgt in seinem Kreise die Aufsicht über das Bürger-Militär unter der Leitung des königl. Ministeriums des Innern.

Ausschliessung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitär-Verbande vom 20. Juli.

Die Ausschliessung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann statt, wenn wegen eigentlich peinlicher Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt, oder der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens, wobei auf diese Strafe erkannt werden kann, bloß von der Instanz absolvirt worden ist.

In

In anderen Fällen, bei Bestrafung blosser Polizey-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine blosse Gefängniß-, Geld- und andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Losspreсhung, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschliessung nicht statt haben.

Kirchen-Parade des Bürgermilitärs vom 9. August.

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namens-Tage Ihrer Majestät der Königin: den 28. Jäner, am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Seiner Majestät des Königs: den 27. Mai, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin: den 13. Juli, am Namenstage Seiner Majestät des Königs: den 12. Oktober, dann am Christtage hat das gesammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine königl. Kommandantschaft besteht, dießfalls aus besonderen Ursachen nicht anders befohlen wird) Kirchen-Parade zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Kommandantschaften auch an anderen Sonn- und Feiertagen, jedoch (ausser jenen im 1. §. bezeichneten Festen) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne

Un-

Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Konfession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieser Konfession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Konfessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieser beiden Konfessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurück bleiben.

§. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniforme; jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Parade-Platze, und stellen sich nach dem Range ihrer Kompagnien; die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fusse, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Kompagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannschaft; der kommandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompagnien in Züge und Sektionen abgetheilt worden sind; läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen, oder Sektionen

nen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Kompagnien bei einer Kirchen-Parade betrift, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung statt finden solle.

Die Kompagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Grösse vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die übrigen in das zweite Glied kommen; sodann in Züge, und jeder Zug in Sektionen in dem Maße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Kompagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwey Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker seyn soll, in drei. Allein, nur dann, wenn eine Kompagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Kompagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjudant dieselben ausgleichen, damit jede Kompagnie so viele Züge und Sektionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge. Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten

ten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hinteren Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürger-Militär an den Marsch-Takt zu gewöhnen, marschirt die Kirchen-Parade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tambours an den Altar gestellt, und die gewöhnlichen Messe-Streiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zug-Ordnung statt:

Linien-Infanterie,
Schützen,
Artillerie,
Kavallerie.

Verpflichtung des Bürgermilitärs vom 15. August.

§. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment, oder Bataillon bestehet, soll der vorgeschriebene Eid von dem königl. Musterungs-Kommissär jederzeit dem Bürger-Militär abgenommen werden, wann derselbe nach der königl. Verordnung vom 14. Mai 1807 dort selbst die anbefohlene Musterung vornimmt.

§. 2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Kompagnien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betrefenden königl. Stadt-Kommissär, oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, oder an Allerhöchstdero

Namenstage, den 12. Oktober, gehörig vorzunehmen.

Oberste Leitung der k. Ministerial-Polizei-section hinsichtlich des Bürgermilitärs vom 25. August

Vorzüglich unterliegt der Geschäfts-Sphäre der K. Ministerial-Polizei-Sektion alles, was auf das Bürger-Militär und die Gensd'armerie Bezug hat.

Wiedereinführung der Schützen-Vortheile an Orten, wo Bürgermilitär-Schützen-Kompagnien bestehen vom 9. Sept.

Auf den Bericht des königl. General-Landes-Kommissariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener 13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Kompagnien militärisch organisirt sind, beschließen Se. K. Maj., daß die Städte München, Ingolstadt, Deggendorf, Dingolfing, Landsberg, Kellheim, Neuötting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schützen-Vortheile aus dem Aerarium beziehen sollen, welche sie nach dem unterm 29. November v. J. erstatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der Münchner-Vorstadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützen-Vortheile nicht üblich waren, sollen in Rücksicht der bei ihren militärisch-organisirten Schützen-Kompagnien jeder jährlich 10 Gulden zum Schützen-Vortheile erhalten.

Verpfändung und Veräußerung der

Da die ärmern Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigst Beiträge dazu aus den Bürger-Militär-Kassen erhalten, Se.

Uniformen und Waffen vom 10. Septemb.

Se. Majestät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derselben sich beigehen lassen, selbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräussern; so haben Allerhöchstdieselbe unterm 7. d. M. zur Vorbeugung dieses sträflichen Unfuges allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei Strafe eine drei, oder nach Umständen auch viermaligen engen Arrestes an auf einander folgenden Feiertagen, verbothen sey, Montirungsstücke, Waffen, oder Lederwerk zu verpfänden, oder gar zu veräussern.

Jedes Bürger-Militär-Kommando hat seine unterhabende Bürger-Soldaten hievon gehörig in Kenntniß zu setzen und zu wachen, daß solche Verpfändungen und Veräusserungen nicht statt haben, und im Entdeckungs-Falle die Uebertreter auf obige Art geeignet zu bestrafen.

Pulverhörner der Bürgermilitär-Schützen und Federbüsche der Adjutanten vom 14. Sept.

Dem königl. General-Landes-Kommissariate von Baiern wurde auf einen Bericht vom 18. v. M. erwiedert, daß man den bürgerlichen Schützen Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen gestattet, dagegen die Federbüsche der Adjutanten, als ungeeignet, zu unterbleiben haben; indem sich dieselben ohnehin schon durch Sporen von den übrigen Offiziers auszeichnen, und daran in dieser ihrer Eigenschaft erkannt werden können.

Allerhöchste königl. baierische Verordnungen vom Jahre 1809.

§. 1. Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirthshäusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigst drei Mann stark seyn muß, geschaft, und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen d. Bürgermilitärs in Städten u. Märkten wo keine k. Garnison besteht v. 21. Jäner.

§. 2. Solche Patrouillen hat an jedem Orte der Polizeikommissär, oder in dessen Ermangelung der königl. Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Julius v. J. gegebenen Verordnung, anzuordnen; der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs aber nach der Kommandirliste hiezu die Mannschaft zu beordern, und zu diesem Dienste jene Bürgersoldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuerpiquet an diesem Tage zu versehen haben.

§. 3. Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen: den im Wirthshause, oder in der Schenke sich verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk, und noch weniger Geschenke anzunehmen.

Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigem Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärfet werden kann, vorschriftmäßig zu büssen.

§. 4.

§. 4. Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will.

§. 5. Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansässige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspektion habenden Oberoffiziere übergeben; der dann die Meldung hievon dem königl. Polizeikommissär oder Landrichter macht, damit solche Polizeifrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß die Reisenden, besonders, wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschaft werden; jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirthe einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt, — ihres aufhabenden Karakters, — woher sie kommen, — wohin sie reisen, — und der Dauer ihres Aufenthaltes u. s. w.

Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspektion habenden bürgerlichen Oberoffizier zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizeikommissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

§. 7. Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit, oder gar ein Geräufe entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänger des Geräufes sind, wenn dieselben Bürger, oder sonst Leute von Distinktion sind, ohneweiters in bürgerlichen Arrest zu bringen; Handwerkspursche, Taglöhner, und dergleichen vom niedern Stande aber sind der Kordonsmannschaft, wenn eine Station dortselbst seyn sollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräufe aber, wenn sie ansässig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfalle dem K. Polizeikommissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 8. Wenn der königl. Polizeikommissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik Jemand gestattet, so muß er dieses dem kommandirenden Offiziere des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häusern, noch auf der Strasse ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Strasse eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren.

§. 9. In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben,

sollen die Lichter in den Laternen auf den Strassen wenigst so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Strasse wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen seyn. Von dieser Stunde an hat die Kordonsmannschaft ihre nächtliche Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

§. 10. Wenn die Bürger = Militär = Patrouille während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerket, daß Jemand auf offener Strasse, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spanne, oder mit anderen feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretiren, oder, wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wonach dieselbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11. Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Personen ist ein besonderes wachsames Auge zu halten, und im Falle ein, oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Description, die auf seine Person passet, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einsweil zu versichern, sohin aber sogleich die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12. In Orten, wo weder ein Polizeikommissär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann aber un-

ungesäumt die erforderliche Meldung dem Lokal-Polizei-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts oder Polizei wegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann.

Anstellung überzähliger Chirurgen mit Junkers-Range vom 8. Februar.

In Erwägung, daß die bürgerlichen Chirurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienstes-Instruktion vom 14. Februar 1808 bestimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee sowohl, als das Bürger-Militär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben, genehmigen Se. K. Maj. in jener besonderen Rücksicht allergnädigst, daß von jenen bürgerlichen Chirurgen, welche wissenschaftlich gebildet sind, und zu Folge der in der Organisation des Bürger-Militärs vorgeschriebenen Zahl in ihrer Eigenschaft nicht angestellt werden könnten, bei jeder Waffengattung, bei den Fusiliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchirurgen mit Junkers Rang und Port-d'Epée, dann der den übrigen Chirurgen vorgeschriebenen Uniforme, mit Hinweglassung des Börtchens auf Kragen und Aufschlägen, im Bürger-Militär eingereiht werden; mit der Beschränkung jedoch, daß diese königl. allerhöchste Begünstigung sich nicht auf einfache Bader, und jene, welche keine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne.

Die königl. General-Kreis-Kommissariate haben von dieser allergnädigsten Verfügung ihr unterhabendes Bürger-Militär in geeignete Kenntniß zu setzen, und hienach das Erforderliche zu besorgen; zugleich aber auch darauf zu halten, daß diesen bei dem Bürger-Militär mit Jun-

Junkers-Range angestellten Unterchirurgen keine Patente, sondern gleich den Junkern, nur Anstellungs-Ordren ausgefertiget werden.

Regiments od. Bataillons-Tambours, Oboisten und übrige Spielleute vom 22. März.

Wenn der Regiments- oder Bataillons-Tambour, dann die Oboisten und übrige Trompeter, Tambours und Pfeiffer beim Bürger-Militär zugleich Bürger sind, oder sonst nach den bereits erlassenen allerhöchsten Verordnungen zum Dienste desselben pflichtig sind, so haben sie in dieser Eigenschaft um so weniger eine Bezahlung zu fordern, als es gleichviel ist, ob sie diesen Dienst unter dem Gewehre, oder bei der Musik leisten, ihnen aber noch der besondere Vortheil vor den übrigen Bürger-Soldaten zugehet, daß sie ihre Montirung mit Zugehör unentgeldlich erhalten.

Aber eben deßwegen wird hiemit ausdrücklich befohlen, daß die Oboisten des Bürger-Militärs alsdann ausser ihrer Musik zu keinem Dienst in der Linie bei selbem verwendet, oder wenn das Bürger-Militär den Garnisonsdienst versieht, auch unter dem Gewehre zu dienen nicht angehalten werden sollen.

Befinden sich aber unter den Oboisten oder Tambours Leute, welche keine Bürger sind, oder keine Pflicht auf sich haben, unter dem Bürger-Militär dienen zu müssen, so ist es billig, daß selbe für ihren leistenden Dienst aus der Bürger-Militär-Kasse, wie bisher, gehörig bezahlt werden.

---

§. 1.

§. 1. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung desselben Gerichtsbarkeit anvertraut ist, die Verhöre anzubefehlen.

Gerichts-Ordnung des Bürger-Militärs vom 24. May.

§. 2. Die Verhörs-Kommission besteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unteroffizier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder dessen Stellvertreter und einem Fourier als Aktuar.

§. 3. Bei einem Lieutenant, oder Oberlieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier.

§. 4. Bei einem Hauptmann sitzt der Major der Verhörs-Kommission vor. Wenn er aber kommandirender Offizier ist, so beordert er statt seiner den ältesten Hauptmann.

§. 5. Kein kommandirender Offizier kann einer Verhörs-Kommission beisitzen.

§. 6. Eben so wenig dürfen hiezu jene Bürger-Soldaten kommandirt werden, welche zu dem, der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde sind, und noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar, oder unmittelbar Theil an dem Vergehen haben, wegen dessen ein Bürger-Soldat der Untersuchung unterliegt.

§. 7. Zu jedem Verhöre muß ein Unteroffizier zum Aufpassen beordert werden.

§. 8. Ein förmliches Examen besteht aus allgemeinen und besonderen Fragen. Die allgemeinen beschränken sich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit u. s. w.

Die besonderen Fragen ergeben sich aus dem

Fak-

Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen ꝛc. Suggestiven sind verbothen.

§. 9. Der Inquisit muß mit Bescheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erschreckt werden. Eben so wenig darf derselbe gespottet werden. Es ist Pflicht der Verhörs-Kommission, daß sie sich hiebei mannhaft, ernstlich, und gesittet benehme.

§. 10. Eine Spezialfrage soll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beschuldigung enthalten.

§. 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine schriftliche Anzeige über die gegen den Inquisiten vorkommende Beschuldigungen, dann desselben Leumund, und ein chirurgisches Zeugniß über seine körperliche Beschaffenheit dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Akten zu legen hat.

§. 12. Diesen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten oder Unter-Offiziere die Kompagnie oder Eskadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Ober-Offizieren gibt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Konduiten-Liste her.

§. 13. Nach geendetem Verhör müssen dem Inquisiten die Fragen nebst seinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern, so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protokoll sowohl vom Inquisiten, als den Individuen der Verhörs-Kommission gehörig unterschrieben.

§. 14. Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmischung lateinischer, griechischer, oder sonst unverständlicher Worte zu stellen und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache, und in seinen Ausdrücken nieder zu schreiben.

§. 15. Bei einer in Dienstes-Sachen des Bürger-Militärs statt habenden Untersuchung wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedieß das Eingangs angeführte königl. Subordinations-Reglement enthält.

§. 16. Wenn nach geschlossener Untersuchung ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden soll, so besteht die Kommission aus dem Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desselben ist; sonst aber

aus dem ältesten Hauptmann als Vorstand
2 Hauptleuten,
2 Ober- oder Lieutenants,
2 Feldwebeln, Wachtmeistern oder Sergeanten, welche nach den Kommandir-Listen hiezu beordert werden,
und dem Auditor.

Gestatten es die Umstände, so werden die Assessoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Ueberhaupt ist es auch Grundsatz: daß der Vorstand jederzeit vom höhern Karakter sey, als derjenige, über den ein Rechtsspruch von der niedergesetzten Kommission gefällt wird. Ist dieses bei ein oder dem andern Bürger-Militär der Fall nicht, so muß ein Bürger-Offizier von gleichem Karakter, und wo möglich, älterm Range, hierzu kommandirt werden.

§. 17. Wo das Bürger-Militär nur eine Kompagnie bildet, besteht die Kommission,

aus einem Lieutenant als Vorstand,
1 Feldwebel,
1 Sergeanten,
2 Korporälen, und
2 gemeinen Bürger-Soldaten; dann dem Auditor, oder dessen Stellvertreter.

§. 18. Jeder dieser Assessoren hat sein einziges entscheidendes Votum.

§. 19. Bei einem abzufassenden Bürger-Militär-Kommissions-Spruche haben alle Assessoren in voller Uniform zu erscheinen; weßwegen auch der königl. Kommandantschaft hievon die dienstmässige Meldung ehevor zu machen ist.

§. 20. Wenn die zur Kommission beorderten Vorstand und Assessoren versammelt sind, setzen sich selbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tisch.

Oben der Vorstand rechts, und neben demselben der Auditor links mit seinem Aktuar an der Seite.

An beiden Seiten rechts und links sitzen die Assessoren nach ihrem Range und Dienstes-Alter so, daß z. B. neben dem Vorstande rechts der ältere Kapitän, und neben dem Auditor links der jüngere Kapitän ihre Sitze nehmen.

§. 21. Wenn diese Kommission ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache ihrer Zusammenberufung, wornach der Auditor in einem schriftlichen Referate vorträgt, die Gegenstände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die gesetzlichen Stel-

len

len zur Begründung seiner Meinung anführt, und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

§. 22. Man legt ihm hierbei jedoch die besondere Pflicht auf, zu sorgen, daß dem Inquisiten die natürlichen Defensions-Mittel nicht abgeschnitten werden, daß er nicht vergesse, daß er auch zugleich des Inquisiten Vertheidiger sey, und bei seinen Pflichten und seinem Gewissen Alles das wahr darzustellen und zu würdigen wisse, was dem Inquisiten immer vortheilhaft seyn, und ihn entweder als schuldlos, oder doch weniger schuldig darstellt.

§. 23. Wenn einer der Assessoren ein Bedenken in Betref der Rechts-Theorie haben sollte, so wird ihm bewilligt, daß er selbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufschlüsse zu geben.

§. 24. Dem Vorstande und den Assessoren steht es frei, in der Sitzung den Untersuchungs-Akt, oder einzelne Produkte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu seyn.

§. 25. Wenn auf diese von Se. K. Maj. vorgeschriebene Art, Vorstand und Assessoren von Allem in die erforderliche Kenntniß gesetzt sind, so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Diese Stimmen werden von Jedem wörtlich und motivirt in das Protokoll eingetragen, und von jedem Votanten unterschrieben. Wenn alle Assessoren auf obige Art votirt haben, so giebt der Vorstand und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

§. 26. Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das

recht-

rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derselben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus, so gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme; jedoch hat er in diesem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen.

§. 27. Alle Stimmen müssen in den Rechten und in den Gesetzen des Bürger-Militärs gegründet seyn.

§. 28. Der Bürger-Militär-Gerichts-Spruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem Vorstande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

§. 29. Diese Sentenze wird alsdann zu den Untersuchungs-Akten mit dem Abstimmungs-Protokolle gelegt und selben beinumerirt; worauf die Akten vom Vorstande und Auditor mit ihren Siegeln verschlossen, und durch den ersten und letzten Assessor dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überschickt werden.

Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, daß sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich gieng, geheim halten wollen.

§. 30. Der kommandirende Offizier kann nun diese Sentenze vollziehen lassen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern; allein niemals ist er befugt, selbe zu verschärfen.

§. 31. Die Sentenze wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs-Kommission dem Inquisiten eröffnet und dann in Vollziehung gebracht.

§. 32.

§. 32. Wenn aber nach dem §. 4. des königl. Subordinations-Reglements die Akten mit dem gefällten Kommissions-Urtheile zum vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate eingesendet werden müssen, so ist selben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat selbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überschicken.

§. 33. Nach von den betrefenden königl. General-Kreis-Kommissariate eingetrofener Bestättigung oder Abänderung ist das Urtheil auf eben angeführte Weise dem Inquisiten zu eröffnen und zu vollziehen.

§. 34. Hiebei versteht es sich von selbst, daß dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs nicht erlaubt sey, die Sentenze des königl. General-Kreis-Kommissariats abzuändern, zu mildern, oder zu verschärfen; daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions-Anzeige zu machen.

§. 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeits-Pflege beim Bürger-Militär angestellt worden, aufgebürdet werden sollte, daß er anders handle, oder in Rechtssachen anders urtheile und spreche, als er Gewissenshalber und wegen seiner besondern Pflicht zu thun schuldig ist, so erkennen Se. K. Maj. ihm hiemit die Befugniß zu, daß er, jedoch in anständigen Ausdrücken und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürger-Militär-Kommando dieses dem General-Kreis-Kommissariate anzeigen dürfe,

dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen und geeignete Abhilfe trefen wird.

§. 36. Gleiches Befugniß räumt man hiemit auch dem Quartiermeister ein, der ebenfalls seine Vorstellung dem betrefenden königl. General-Kreis-Kommissariate übergeben darf, wenn gegen die bestehenden allerhöchsten Verordnungen aus der Bürger-Militär-Kasse Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen dessen Instruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte.

Indem man dieses der schuldigsten Befolgung wegen hiemit bekannt macht, befiehlt man zugleich, daß auch die königl. Polizei-Direktoren, Polizei-Kommissäre und Landrichter in Fällen, wo sie die königl. Kommandantschaften nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Julius 1808 vertretten, sich nach dieser allerhöchsten Verordnung genauest achten und selbe gehorsamst befolgen sollen.

Die National-Garde dritter Klasse.

Constituirung des Bürgermilitärs als National-Garde III. Klasse vom 6. Juli.

§. 1. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Einwohnern gemein ist, und Se. K. Maj. sich überzeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu seyn wünscht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach

Kräf-

Kräften mitzuwirken, so wollen Se. K. Maj., daß die dritte Klasse der National-Garde nicht bloß aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familien-Vätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

Ausdehnung des Bürger-Militärs.

Diesemnach muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes größtentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie trefenden Dienste durch andere eingereihete National-Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommissär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantschaft, für jede Dienstesgattung ein- für allemal bestimmt festzusetzen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 2. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des Bürger-Militärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse.

Die Uniformirung desselben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird einem jeden Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche für die mobilen Legionen des Königreichs Baiern vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Klasse, statt der Tschakos, die Hüte der Fusiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens würde man gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 3. Die Bewaffnung hat sich in den Städten Jeder selbst beizuschaffen; auf dem Lande wird man die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Kommissäre vertheilen und nach gemachten Gebrauche wieder einsammeln lassen.

Sold.

§. 4. Die National-Garden der dritten Klasse, welche für ihre Lokal-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn sie jedoch ausser ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kommando.

§. 5. Die National-Garden dieser Klasse stehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantschaft, oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§. 6. Jedes Individuum der dritten Klasse kann nach freier Willkühr in die zweite Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen sollen sich derjenigen Klasse beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist.

Besuchen der Schießstätte von Seite der National-Garde-Schützen v. 6. Juli.

Se. K. Maj. finden sich bewogen, die schon von Allerhöchstihrem allerdurchlauchtigsten Regierungsvorfahrer weiland Kaiser Karl VII. am 20. Mai 1740 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten ist, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im Scharfschiessen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf das gesammte Königreich hiemit auszudehnen.

Zugleich aber befiehlt man, daß die bey dem königl. Bürger-Militär bestehenden Schützen die

die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim Scharfschiessen in Uebung erhalten und dem Zwecke entsprechen, weßwegen Se. K. Maj. bürgerliche Schützen-Korps und Schützen-Kompagnien bei dem Bürger-Militär errichtet haben.

Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde vom 25. Juli.

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansässige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben.

2) Die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden.

3) Die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten.

4) Auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Man ist vielmehr von den patriotischen Gesinnungen der Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen findet. Dieß kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Kompagnie-Kassen geschehen.

5)

5) Es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser National-Anstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse dann Sr. K. Majestät vorzulegen sind.

Verhaltung des Wache-Kommandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 1. Der Unteroffizier hat als Wache-Kommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wache-Requisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden. Wacheinstruktion d. K. National-Garde III. Klasse v. 5. September.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatz angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2. Wenn alle Posten abgelöset sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandirenden Offizier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3. Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen

Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Sadt-Kommandanten oder dessen Stell-Vertretter überlassen.

b) An den Stadt-Thoren.

§. 4. Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüsse zu verlangen: Wer sie sind? wie sie heissen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden. Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5. Wenn Jemand abreiset, so hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betrefenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6. Bestehet dießfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassierung lediglich in den Rapport auf bereits

reits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Bothenwägen nicht ausgenommen.

§. 7. Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8. Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore herein gekommen seyn, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteig-Quartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hievon auf die Hauptwache macht, damit der Korporal von selber das weitere Nothwendige erholt.

§. 9. Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabs-Offiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10. Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig seyn, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11. Alle Passanten müssen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passanten-Buch eingeschrieben werden.

c) Während der Wache.

§. 12. Der Wache-Kommandant muß

immer wachbar, und auf alles was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam seyn.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der National-Gardisten ausser derselben nicht gestatten.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

§. 13. Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder National-Gardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

e) In Betref seiner unterhabenden Mannschaft.

§. 14. Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Kommandantens die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen engem Arreste bei Wasser und Brod zu büssen. Um dießfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Kommandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15. Keinem National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16. Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Kommandant, ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

f) In Betref der zu machenden Ehrenbezeigung.

§. 17. Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehre, stellen sich eilig auf, und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welcher sich Ober-Offiziere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloß-Wache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18. Für Seine königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen königlichen allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die königl. allerhöchsten Herrschaften einer Wache, oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sektions, und wenn es die Noth gebeuth, auch mit Rotten vorbei marschirt.

§. 19. Den Individuen des königl. geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oekonomie-Rathes und General-Auditoriats wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20. Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Ober-Offizieren nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeigun-

gungen, die für die Stabs- und Ober-Offiziere bei der königl. Armee vorgeschrieben sind.

§. 21. Nach dem Läuten der Abend-Glocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22. Den in die Ruhe versetzten königl. Stabs- und Ober-Offizieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeigung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Ober-Offizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Karakter von Seiner Majestät dem König erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeigung gemacht.

Laut Armee-Befehls wird den königl. Generälen, wenn selbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeigung gemacht.

§. 23. Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24. Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

g) Ge-

g) Gegen den Jour machenden Stabsoffizier.

§. 25. Dem die Jour habenden Stabsoffizier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Kommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Kommandant muß jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes-Normen sowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohlbegreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache-Kommandant verantwortlich.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

§. 26. Aber eben deßwegen steht auch dem Wache-Kommandanten das Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27. Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahm auf die Hauptwache, und von dort der königl. Kom-

man-

mandantschaft, oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

Ronden.

a) Bei Ankunft derselben.

§. 28. Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird sogleich von einem Ober-Offizier-Posten ein Unteroffizier mit 2 Mann, von einem Unteroffizier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der ächte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wache-Kommandanten: Die Rond befindt sich richtig. Hierauf kommandirt der Wache-Kommandant: Präsentirt das Gewehr! avanzir Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Kommandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahm an den Wache-Kommandanten zu geben haben.

b) Ge-

b) Gebung der Parole.

§. 29. Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unteroffizier und Gefreite, der von der Wache gegen die Rond anvanzirt ist, bleibt stehen, und läßt die Eskorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

c) Abmarsch der Ronde.

§. 30. Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Eskorte marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und giebt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

d) Feldgeschrei.

§. 31. Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

Verhalten bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

§. 32. Bei entstehenden Feuer-Allarm muß der nächste Wache-Kommandant einen Gefreiten

ten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache-Kommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müssige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 12. Jäner 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33. Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

§. 34. Jede Wache muß so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst an-

andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35. In grössern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemand hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Jäner 1808 §. 11. und 12. gehalten.

§. 36. Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wache-Posten haben alle jene Leute, welche etwas hinaus tragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten und einstweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Kommandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37. An Schrannen-Tägen, oder an solchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendszeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thor hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sey.

§. 38. Während der Dauer einer Feuersbrunst soll ausser Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor herein gelassen werden.

§. 39. Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens ausser den Thoren der Stadt woh-

wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40. Wenn es ausser der Stadt brennt, so sollen alle Lösch-Requisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

Aufsicht an den Thoren.

§. 41. Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen, jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der königl. Stadt-Kommandantschaft gemeldet werden.

§. 42. Kommandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

§. 43. So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

In Rücksicht der Beurlaubten.

§. 44. Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine

meine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

Reinigkeit in der Stadt.

§. 45. Nasser Dünger darf in den grössern Haupt-Städten des Königreichs Baiern, im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizei-Zettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46. Die Stadt-Karren passiren mit dem Gassenkoth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Eben so dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47. Dem Polizeidiener und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48. In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

Sicherheit in der Stadt.

§. 49. Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit der Angabe einzuziehen.

In Privat-Häusern ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als zum Beispiel bei Mord und Todtschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen ausser dem Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth z. B. Mord, Todtschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen ꝛc., Jemanden arretiren wollen und deßwegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51. Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deßwegen ehevor Rapport an die

Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

Sanitäts-Vorsicht.

§. 52. Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Vieh-Beschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

Ordnung in der Stadt.

§. 53. Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt sind, so darf auf selbem weder geritten, noch, und sey es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt sollen auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54. Es ist verbothen an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 55. Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das mangeln-

gelnde oder schadhafte an den Requisiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müsse, versteht sich von selbst.

b) Aufführung der Wacheposten.

§. 56. Bei Aufführung der Wacheposten müssen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinauf gaffen.

§. 57. Begegnen sie einem General-, Stabs- oder Ober-Offizier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so kommandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie soweit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

c) Bei Ablösung derselben.

§. 58. Sie müssen Acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59. Nach jeder Wache-Ablösung haben sie dem Wache-Kommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöset worden, damit sohin der Wache-Kommandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nach-

nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

Abschaffungs-Patrouillen.

§. 60. Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizei-Stunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen bereits unterm 21. Jäner l. J. allergnädigst befohlen worden.

Meldung.

§. 61. Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Kommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber der Wache-Kommandant vergewisset ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62. Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritt das Gewehr in die Ballance, und naht auf einen Schritt: setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Euer Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberst-Lieutenant, Major, Hauptmann, u. s. w. zu melden, daß ꝛc.“

§. 63. In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 64. Wenn der Gefreite dem Stadt-Kommandanten, oder Platz-Major, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Strasse begegnen sollte, so macht er selben sogleich seine Meldung, und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65. Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Strassen aber mit geschultertem Gewehre.

Funktion der Schildwachen.

§. 66. Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar seyn, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67. Nur wenn es stark regnet, oder schneiet, stehen selbe in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68. Sie sollen auf ihrem Wache-Posten mit Niemand sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweisen.

§. 69. Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70. Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71. Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§. 72. Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17. bis 23. gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

§. 73. Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74. Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber ausserhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75. Jede Schildwache muß in der Nähe seines Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76. Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse, oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: **Wer da?** Auf die Ant-

wort: Offizier, oder Gut Freund! hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77. Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, ausser Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78. Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr, so wird nicht herausgerufen, sondern der Wache-Kommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79. Wo es das Lokale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorübergehen lassen.

§. 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wache-Kommandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 81. Tobak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen strenge verbothen. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn, wohl tragen, sich vor Niemand scheuen, noch furchtsam bezeigen,

gen, und auf ihren Posten von Niemanden auſſer der Kommandantſchaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Kommandanten, Befehle annehmen.

§. 82. Derjenige National-Gardiſt, der ſich auf der Wache volltrinkt, muß ſogleich durch einen andern abgelöſet und in Arreſt geſetzt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der königl. allerhöchſten Verordnung vom 24. Mai l. J. geſprochen werden.

§. 83. Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch Statt, wenn ein National-Gardiſt auf dem Wacheposten ſchläft.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

§. 84. Das geſchwinde Fahren und Reiten in der Stadt iſt verbothen, und die Schildwachen, beſonders aber Wachen ſelbſt, haben dieſen Unfug ernſtlich abzuſtellen.

Geſchah hiedurch ein Unglück, ſo iſt desſelben Veranlaſſer zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieſes Geboths eine diſtinguirte Perſon iſt, ſo wird deſſen Name und Charakter aufgeſchrieben, und der Hauptwache ſogleich Rapport gemacht.

§. 85. Jeder Kutſcher und Fuhrmann ſoll angewieſen werden, auf den Straſſen immer rechts auszuweichen.

§. 86. Leute, welche mit einem brennenden Spane oder offenen Lichte über die Straſſen gehen, ſind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geſchehen, wenn Jemand mit der Tobakspfeife im Munde an einem

Ma-

Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87. Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

Befreiung der wirklichen Stats- und Hofbediensteten vom National-Garde-Dienst, dañ Dienstes-Obligation der National-Garde III. Klasse v. 23. November.

Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehende Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition im Gelde gefordert werden kann.

Art. 2. Auch die Dienstes-Obligation der National-Garde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten ausser diesen Grenzen verwendet werden solle.

Allerhöchste königl. baierische Verordnungen vom Jahre 1810.

Veräußerung und Verpfän-

Seine Königl. Majestät haben zwar bereits unterm 10. September 1808 die Veräusserung und

und Verpfändung der Montirungsstücke, Waffen- und Lederwerks bei der königl. National-Garde untersagt und strenge verbothen.

dung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der National-Garde vom 26. Jäner.

Nachdem man aber in Erfahrung gebracht hat, daß dieser königl. allerhöchsten Verordnung nicht überall schuldigste Folge gegeben werde, und daß man, ungeachtet dieses königl. Verbothes, und der gesetzlichen Bestimmung in der baierischen Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 4. Nro. 2. kein Bedenken trage, solche Montirungsstücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen, oder gar zu kaufen; so verordnet und befiehlt man hiermit, daß jeder, welcher von einem Gardisten, oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betrefenden Kommando der königl. Nationalgarde unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in so lange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als Gardist, oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereihet ist.

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen von Jedermann zu achten.

Zutheilung eines zweiten Auditors bei stärkern Garnisons-Stande u. Geschäften v. 1. Juli.

Nachdem Se. K. Maj. bei verschiedenen Gelegenheiten Ihre allerhöchste Absicht dahin erklärt haben, daß der Militärdienst der königl. Nationalgarde III. Klasse dem Nahrungsstande des Bürgers, und also auch jenem des wissenschaftlichen Geschäftsmannes, so viel möglich ist, nicht nachtheilig werden solle; so findet man es dem Dienste angemessen, ja selbst auch in Beziehung auf die Stärke der Garnison, und

die

die individuelle Beschäftigung der zu Auditors-Verrichtungen verwendet werdenden Rechtsgelehrten nothwendig, daß in allen jenen Garnisonen, wo, wie z. B. in München, Augsburg, Nürnberg, u. s. w. ein ganzes Infanterie-Regiment von der Nationalgarde III. Klasse, und nebstdem ein Schützenkorps, eine Artillerie-Kompagnie, und eine Division oder Eskadron Kavallerie sich befinden, außer dem Auditor für das Regiment, noch ein Auditor für die übrigen besondern Abtheilungen, jedoch in der Art angestellt werden solle, daß dieser auch im Verhinderungsfalle des erstern, oder zufälliger Geschäfts-Vermehrung beim Regimente, und eben so in diesen Fällen der Regimentsauditor bei den übrigen Abtheilungen auszuhelfen habe.

Indem man dieses hiermit zur gehorsamsten Nachachtung öffentlich bekannt macht, wird zugleich erklärt, daß, da man die besondere Zutheilung eines zweiten Auditors nur wegen des stärkern Garnisons-Standes gestattet, hierdurch von den andern minder starken Garnisonen der königl. Nationalgarde III. Klasse etatswidrig auf ähnliche Zutheilung kein Anspruch oder Folge gemacht werden könne.

Ordnung bei Abholung und Zurückbringung der Fahne vom 11. Oktob.

§. 1. Die Fahnen werden jederzeit im Quartiere desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon kommandirt. Die Junker und Fahnen-Gefreiten, letztere mit dem Gewehre hoch im rechten Arm, verfügen sich vorher dahin, damit ersterer die Fahnen in der Hand, letztere aber das Futteral umhängend haben, wenn die zum Abholen beorderte Grenadier-

oder

oder erste Füsilier-Kompagnie vor dem Quartiere ankommt; der Hauptmann läßt seine Kompagnie aufmarschiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren, worauf die Fahnen aus des Kommandanten Quartiere gebracht werden. Die Fahnenjunker stellen sich vor die Mitte des ersten Zuges, die Fahnen-Gefreiten aber hinter die erste Sektion in der Unteroffiziers-Linie. Der Hauptmann läßt wieder schultern, die Glieder schließen und marschirt in Zügen oder Sektionen ab.

§. 2. Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kommt, so läßt er aufmarschiren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf läßt der Bataillons-Kommandant das erste Bataillon das Gewehr präsentiren.

Auf das erste Tempo des Gewehrpräsentirens, rechtsumkehren die Offiziere, auf das zweite machen sie das erste Tempo, und auf das dritte das zweite Tempo des Salutiren, auf welch letzteres die Tambour Marsch schlagen.

Bei dem ersten Tempo des Gewehrpräsentirens machen die Fahnen-Junker und Fahnen-Gefreite links um; erstere marschiren zwischen der Offiziers-Linie und dem ersten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnen-Junker sich vor seine Abtheilung frontauswärts stellt, die Fahnen-Gefreiten marschiren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und tretten in das erste Glied in den für sie gelassenen Raum.

Wie die Fahne des zweiten Bataillons die Mitte des ersten vorüber ist, so läßt der Batail-

lons-

lons-Kommandant präsentiren, wobei sich die Offiziere und Tambours, wie bei dem ersten Bataillon angezeigt worden, verhalten.

Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem ersten vorüber ist, giebt der Bataillons-Kommandant den Tambours das Zeichen, daß sie zu schlagen aufhören sollen, und läßt schultern. Auf das erste Tempo bringen die Offiziere die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand, und kehren rechts um. Eben so verhält sich der Kommandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle ist.

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Kompagnie abgeholt, so läßt der zweite Bataillons-Kommandant zuerst präsentiren; die Fahnen-Junkers und Fahnen-Gefreiten machen rechts um, und marschiren vom linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnen-Junker des ersten Bataillons am zweiten vorbei ist, läßt der Bataillons-Kommandant aufhören zu schlagen und schultern; dann der erste, wenn der Fahnen-Junker an seinem Platze ist.

§. 3. Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht sind, wird nach dem Exerzier-Platze, oder dahin, wo das Regiment paradiren soll, still abmarschirt, mit ganzen oder halben Zügen, oder in Sektions, nachdem die Breite der Strassen, durch welche man zu marschiren hat, es gestattet.

§. 4. Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarschiren, so läßt jeder Bataillons-Kommandant nach dem Aufmarsche das

letzte

letzte Glied öffnen, die Offiziers gehen hierbei die vier Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch schnell vor; jeder sieht gerade aus, und so wie er nachdem vier Schritte beisetzet, richtet er sich rechts. Der Fahnen-Junker muß unterrichtet seyn, daß er nach dem vierten Schritte unbeweglich stehen bleibe, und richtet der Major vom ersten Kapitän auf ihn.

§. 5. Sollen die Fahnen wieder in des Kommandeurs Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeigung vor den ersten Zug der Grenadier- oder ersten Füsilier-Kompagnie gebracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor derselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auf das Zeichen zu schlagen auf, der Bataillons-Kommandant läßt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschirt ab, die Regiments-Musik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marschirt vor dem Kapitän. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechselnd bis an des Kommandeurs Wohnung geblasen. Vor des Kommandeurs Quartier läßt der Kapitän aufmarschiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren; mit dem dritten Tempo wird Marsch geschlagen und geblasen. Die Fahnen-Junker begeben sich in des Kommandeurs Quartier, die Fahnen-Gefreiten gehen mit. Die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in den Futteralen verwahrt, und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartiere sich befinden, läßt der Kapitän auf-

hören

hören zu schlagen, schultern, und marschirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp schlagen und blasen, oder still ab.

§. 6. Wenn die Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen abmarschirt, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschirt und die Mannschaft wie gewöhnlich, nach Hause gehet.

§. 7. Wurde exerzirt oder manövrirt, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschulterten Gewehren in der Stille vor die Kompagnie gebracht werden, welche dieselbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor still oder mit Trupp schlagen, marschirt werden.

§. 8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerziren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exerzirt, oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

§. 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Kompagnie gebracht sind, gehen die vier Vice-Korporäle der Fahnen-Sektion zu ihren Kompagnien, und stellen sich hinter die erste Sektion des ersten Zuges in die Unteroffizers-Linie.

Allerhöchste Rescripte und Befehle vom Jahre 1807.

Patentisirung der Bürgermilitär-Offiziere vom 22. August.

1.) Nach jedesmal erfolgter Beståttigung der Bürger-Offizierswahlen, soll den Offizieren ein Patent taxfrei; jedoch

2.) gegen Entrichtung folgender Stempelgebühr ausgestellt werden:

a) ein Oberster beim Bürger-Militär zahlt für den königl Stempel .	3 fl.	— kr.
b) ein Oberstlieutenant oder Major	2 "	— "
c) ein Kapitän	1 "	— "
d) ein Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant und Unterlieutenant	— "	30 "
e) ein Chirurg, ohne Unterschied, ob solcher Regiments-, Bataillons-, oder Unterchirurg sey, ebenfalls	— "	30 "

Ceremonie der Bürger-Militär-Fahnenweihe vom 7. Oktober.

§. 1. Am Tage der Fahnenweihe rückt das ganze Bürger-Militär zu Pferd und zu Fuß auf einem zu bestimmenden großen Platze aus: weßwegen ehevor die Bewilligung der königl. Kommandantschaft ordnungsmäßig nachgesucht, und dieselbe nebst den königl. Stabs- und Oberoffizieren zu dieser Feier gehörig eingeladen wird.

§. 2. Wenn das Bürger-Militär in Parade aufmarschirt und aufgestellt ist, streckt die Infanterie das Gewehr, und die Kavallerie sitzt ab; worauf sie nach der Kirche, wo die Fahnenweihe

weihe vor sich gehet, marschiren, und so eine Kirchen=Parade bilden.

§. 3. Ein Grenadier=Oberlieutenant mit einem Tambour und 36 Gemeinen stellt sich in zwei Reihen rechts und links am hohen Altare.

§. 4. In der Mitte des Chors liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihenden Fahnen, welche dorthin ehevor in der Stille gebracht wurden, und hierbei stehen die Junker.

§. 5. Wenn das Hochamt gehalten wird; so heben die Junker beim ersten und letzten Evangelium die neuen Fahnen in die Höhe, der Grenadier=Oberlieutenant aber läßt hierbei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren.

§. 6. Nach dem Hochamte trägt der Subdiakon die neue Fahne vor dem Choraltar, wornach der das Hochamt haltende Priester aus dem bischöflichen Rituale in Pontifikalibus die Gebether der Fahnenweihe, nebst den hierin vorgeschriebenen Ceremonien, sitzend an der Evangeliums=Seite der Altars=Tumba, verrichtet, und dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes einschlägt.

§. 7. Der Diakon trägt dann die geweihte Fahne in die Mitte des Chors, und legt sie ausgebreitet auf den mit rothem Teppich bedeckten Tisch.

§. 8. Nun tritt der zu dieser Feier ernannte königl. Kommissär vor, und schlägt, mit dem ihm vom Junker auf einem silbernen Teller dar-

ge-

gereichten Hämmerchen ebenfalls drei Nägel ein, und zwar: im Namen

Seiner Majestät des Königs,

Ihrer Majestät der Königin, und

Seiner Hoheit des Kronprinzen.

Hierauf schlägt der Stadtkommandant, und dann der kommandirende Stabsoffizier des Bürger-Militärs, jeder einen Nagel ein; worauf die anwesenden Adelichen, Offiziere, Staatsdiener, Honoratioren, und endlich die bürgerlichen Oberoffiziere ebenfalls zum Nägeleinschlagen zugelassen werden.

Von jeder Klasse des Bürger-Militärs schlagen drei Unteroffiziere und drei Gemeine im Namen ihrer übrigen Kameraden ebenfalls einen Nagel ein.

§. 9. So wie dieses vorüber ist, wird das „Herr Gott dich loben wir" angestimmt, und auf dem Musikchore abgesungen, während welchem das Bürger-Militär in der Ordnung aus der Kirche zieht, und an dem vorigen großen Platze wieder unter das Gewehr tritt.

§. 10. Nach geendigtem „Herr Gott dich loben wir", tragen die Junker, unter Bedeckung des am Hochaltare paradirten Detachement Grenadiers die geweihten Fahnen zur Kirche hinaus, und bringen dieselben mit klingendem Spiele vor die Fronte der bürgerlichen Infanterie.

§. 11. Bei ihrer Ankunft wird Marsch geschlagen und geblasen, dann das Gewehr präsentirt.

§. 12.

§. 12. Wie die neuen Fahnen ankommen, werden die alten unter Bedeckung einer Abtheilung Füsiliers, und unter Kommando eines Unterlieutenants in der Stille nach dem bürgerlichen Zeughause gebracht.

§. 13. Ist dieses Kommando zurückgekommen; so schließt das gesammte Bürger-Militär ein Viereck, in dessen Mitte sich die neuen Fahnen, vom Junker getragen, und der Kommissär befinden, der an dasselbe eine passende kurze Anrede hält.

§. 14. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs läßt nun das Gewehr an die linke Seite nehmen, Oberoffiziere und Kavallerie aber versorgen ihre Seitengewehre, und ziehen den rechten Handschuh aus, worauf dem Bürger-Militär der Eid vorgehalten, und von demselben abgeschworen wird.

Wenn dieses geschehen, werden die Handschuhe wieder angezogen, und die Oberoffiziere, dann die Kavallerie ziehen ihre Seitengewehre und nehmen selbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber schultert das Gewehr; wornach sich das Viereck öffnet.

Nach hergestellter Fronte und Formirung der Kompagnien marschirt die erste Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen unter geschultertem Gewehre und klingendem Spiele ab, wobei das Regiment oder Bataillon das Gewehr präsentirt, und so lange Marsch schlägt, bis selbe 50 Schritte davon entfernet sind.

Die neuen Fahnen werden auf gewöhnliche Art in des das Kommando führenden bürgerlichen Stabsoffiziers Wohnung gebracht; wornach

das

das Bürger-Militär, jedoch still nach seinem Paradeplatz, wo es sich aufstellte, abmarschirt, und dort auseinander geht.

Nachdem aber die hier angeführte kirchliche Ceremonie nicht dem protestantischen Ritus entspricht; so haben Seine Majestät der König bei protestantischen Gemeinden folgende Feierlichkeiten bei Einsegnung der Bürger-Militär-Fahnen und Verpflichtung des Bürger-Militärs allergnädigst festgesetzt.

(Zum §. 4.) Vor dem Altare liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihenden Fahnen, bei welchen die Junker stehen.

Der Anfang des Gottes-Dienstes wird mit dem Absingen eines Lieder-Verses von der Heiligkeit des Eides z. B. aus dem Ansbacher Gesangbuche Nro. 506 Vers 1. „Wer bei dem Namen Gottes schwört ꝛc.“ gemacht, während welchem der Geistliche vor dem Altar tritt. Nach dem Gesange dieses oder eines andern schicklichen Verses spricht der Geistliche ein dem Zwecke dieser Feier angemessenes Gebeth, und nach demselben das Gebeth des Herrn entweder wörtlich oder in einer dem Gegenstande anpassenden Umschreibung. Während des Vater unsers heben die Junker die neuen Fahnen in die Höhe, und der bürgerliche Grenadier-Oberlieutenant läßt dabei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren.

Hierauf wird noch ein Vers, z. B. aus dem Liede Nro. 506 Vers 6. „So hilf mir denn, daß ich voll Treue, das, was ich schwöre, denk und halt ꝛc.“ von der ganzen Versammlung gesungen, dann von dem Geistlichen eine kurze Altarrede über eine der oben berührten moralisch-

religiösen Wahrheiten, die dem Feste angemessen sind, mit eindringender Ermahnung an das Bürger-Militär zur Erfüllung seiner zu beschwörenden Pflichten gehalten, und mit frommen Wünschen und Gebethen für König und Vaterland geschlossen.

Nach geendigter Rede tragen die Junker die neuen Fahnen vor den Altar, der Geistliche weihet sie durch ein Gebeth mit Segenswünschen für das Vaterland und Bürger-Militär vermittels Auflegung der Hand auf die vor ihm gesenkt gehaltene Fahne zu ihrer Bestimmung ein, und schlägt dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes ein.

Der Junker trägt hierauf die geweihte Fahne zu dem vor dem Altare stehenden Tische zurück und legt sie ausgebreitet auf denselben nieder.

Hierauf werden auf oben vorgeschriebene Art die Nägel von dem königl. Kommissär eingeschlagen, und dann die Verbringung der Fahnen vor die Fronte des Bürger-Militärs s. a. nach gegebener Weisung vorgenommen.

Bei paritätischen Gemeinden wird die Fahnenweihe zuerst in der katholischen Kirche vorgenommen, indem der Zweck der Feierlichkeit in Beziehung auf die Protestanten dadurch erfüllt wird, wenn das gesammte Bürger-Militär nach dem Hochamte, und dem „Herr Gott dich loben wir ꝛc.“ in der katholischen Kirche, dann auch eine Kirchen-Parade in die protestantische Kirche macht, und den dort vorgeschriebenen religiösen Verrichtungen des Gesanges, Gebethes, der Altarrede, und des Segengebethes beiwohnt, wo-

wobei alsdann das Nägeleinschlagen und Te Deum, das keiner Wiederholung bedarf, wegbleibt.

Schabrake der Stabs-Offiziere der Infanterie vom 17. Oktob.

Diese Schabrake ist abgerundet, die Pistolendeckel sind von schwarzem Bärenpelz, endlich die Gurte hellblau und dunkelblau gestreift.

Adjutant. Vom 31. Oktober.

Ein Regiments-Adjutant hat Oberlieutenans Rang und Gang, und trägt in dieser Eigenschaft die zwei goldenen Striche auf dem Epaulet, dann Sporn an den Stiefeln.

Ein Bataillons-Adjutant hat Unterlieutenants Rang und Gang, und trägt daher einen goldenen Strich auf dem Epaulet, an den Stiefeln aber keine Sporen.

Die Charge eines Adjutanten ist mobil, und muß stets mit Berücksichtigung der individuellen Fähigkeit besetzt seyn.

Musqueten, Stutzen, Karabiner, Pistolen und Säbel vom 26. November.

Die zum Militär sich formirenden Bürgerschaften sind zu einer streng gleichen Waffnung nicht angehalten. Wenn daher das Kaliber der Feuerwaffen bei jedem Korps gleich hergestellt ist, die Musquete ein Bajonet, gelbe Garnirung, einen zilinderförmigen Ladstock und einen weissen Riemen hat, auch sonst feuergerecht befunden wird; so sind die übrigen abweichenden Eigenschaften nicht zu achten.

Inserations-Gebühren v. 4. Dezember.

Die Offiziere des Bürger-Militärs sollen von Bezahlung der Inserations-Gebühren in dem Regierungsblatte nach der Analogie des regulären Militärs befreiet bleiben.

Oboisten des Bürger-Militärs vom 11. August.

Die Kleidung der Oboisten ist die der Füsiliere, nur haben selbe einen ganz hellblauen Federbusch (B. M. Alm. Jahrg. 1809 S. 114.) auf dem Hute, und ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen um Kragen und Aermelaufschläge, dann tragen sie die Säbelkuppel nicht en Bandouliere, sondern um den Leib unter dem Rocke.

Der Musikdirektor ist auf die nämliche Art gekleidet; trägt jedoch zur Auszeichnung am Säbel das Unteroffiziers-Port-d'Epée und eine doppelte Reihe der angegebenen Silberbörtchen um Kragen und Aermelaufschläge.

Anbei ist es dem Bürger-Militär, das ein Regiment oder Bataillon bildet, gestattet, den Rock der Oboisten vorne auf der Brust bis zu dessen Schlusse, in der Gegend des Nabels, auf beiden Seiten mit Litzen, welche von den nämlichen Silberbörtchen zusammengesetzt sind, zu zieren.

Strafen. Vom 23. Dezember.

Diese bestehen beim Bürger-Militär a) in Verweisen; b) im Hausarreste; c) im engen Arreste; der jedoch zur Schonung der bürgerlichen Gewerbe nur an Sonn- und Feiertagen statt haben kann; d) in Verschärfung desselben mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod; e) in Geld und endlich f) in Entlassung vom Bürger-Militär, wornach ein Bürger-Soldat nicht einmal als Gemeiner mehr geduldet wird, sondern lebenslänglich einen Beitrag zur Bürger-Militärkasse in vierteljährigen Raten zu bezahlen hat.

Aller-

Allerhöchste Rescripte und Befehle vom Jahre 1808.

Der Rang und das Dienstalter bestehen beim königl. Bürger-Militär in jenen Städten, Märkten und Flecken, wo dasselbe nach der königl. Konstitutionsakte vom 3. April 1807 ordentlich formirt ist. Eben daher werden auch die Stabs- und Oberoffiziers-Patente von verschiedenen Datum ausgefertigt, und jeder Formation hiernach die Rangliste beigeschlossen. Bei Beförderungen entscheidet das Dienstalter; nur wird der Major aus der Summe der Kapitäns gewählt. Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, deren Charge mobil ist, rücken ebenfalls nach ihrem Range und aufhabenden Dienstalter vor. Wenn ein Lieutenant zu wählen ist, so gebührt diese Charge eben nicht dem Junker oder ältesten Feldwebel oder Wachtmeister; sondern der Fähigste, ohne Unterschied, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, kann hierzu vorgeschlagen werden; jedoch muß das Wahlprotokoll die Motive enthalten, warum diesem vor den übrigen der Vorzug gegeben wurde. Avancement vom 23. Jäner.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadier. Grenadier vom 14. Februar.

Da mit fünf Schuh vier Zoll rheinisch das Maaß eines Grenadiers anfängt, so ist zu sorgen, daß künftig kein Bürger-Soldat unter diesem Maaße der Grenadier-Kompagnie zugetheilt, sondern überhaupts große und gut ge-

wach-

wachsene Leute von den Füsilier-Kompagnien ausgehoben, zu selben übergehen.

Waffenübung vom 8. April.

Da die tägliche Waffenübung dem Gewerbsmanne zu viele Zeit kostet, und der allerhöchsten Willensmeinung nicht gemäß ist; so haben Se. Majestät der König bereits schon unterm 31. Dezember 1807 den Befehl gegeben: daß diese Waffenübung mit Ausnahme freiwilliger Einverständnisse, nur an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittags-Stunden die höchsten Festtage ausgenommen, an welchen nicht exerzirt wird, und nach der gegenwärtigen ersten Formationszeit nur in den Sommermonaten bei der guten Witterung gehalten werden solle.

Wenn nun gleich Sr. Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürger-Soldaten, und besonders Ober- und Unteroffiziere freiwillig auch an Werktägen, und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, nur mit Ehre und Würde das zu seyn, was sie bei Versehung des Garnisons-Dienstes, bei Paraden u. s. w. seyn sollen; so versteht es sich doch von selbst, daß bei solchen freiwilligen Waffenübungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen statt haben könne, welche sich hierbei manchmal verspäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei diesen eifrigen und thätigen Bürger-Soldaten dieses ohnehin nur sehr selten der Fall seyn werde, und Vermuthung für selbe spricht, daß nur äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte sie hieran gehindert haben mögen.

Bei

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statt habenden Waffenübungen der Bürger-Soldaten hat jeder Stabsoffizier bei seinem Bataillone gegenwärtig zu seyn, von dem kommandirenden Offizier aber erwartet man, daß er an diesen Tägen, bei selben nachsehe, und so sich den Dienst angelegen seyn lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen geübt werden, damit selbe sodann im Stand sind, die gemeine Mannschaft abzurichten.

Die Dauer der Waffenübung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen; und dem Bürger-Militär-Kommandanten wird überlassen, dieselbe nach Umständen der Witterung, oder dem Einverständnisse ihrer Mitbürger auf die Morgen- oder Abendzeit zu verlegen.

Se. Majestät der König erwartet von ihnen, daß sie durch ihr freundschäftliches Benehmen nichts versäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienste beizutragen im Stande ist.

Ueberhaupt aber wird bei dieser Abrichtung Bescheidenheit Jedermann besonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des königl. Subordinations-Reglements vom 16. Dezember v. J. ein.

Fourier, dessen Dienst und Rang vom 16. Mai.

Der Fourier hat Sergeantens Rang, macht aber in der Linie keinen Dienst. Seine Dienstesfunktion besteht zum Theil in der Rechnungsführung, zum Theil in Besorgung der Schreibereien, welche bei einer Kompagnie oder Eskadron

dron vorkommen; dann auch, wenn das Bürger-Militär Garnisonsdienst versieht, in abwechselnder Besorgung des Rapportschreibens auf der Hauptwache, ohne Unterschied, welcher Waffengattung derselbe zugetheilt sey. Ferner hat der Fourier den Ab- und Zugang in den Kompagnie- oder Eskadronslisten zu führen, und das Ordrebuch zu halten.

Der Fourier rückt nur dann zu Pferd oder zu Fuß mit der Eskadron oder Kompagnie aus, wenn das Bürger-Militär zur Fahne schwört, oder wenn Musterung gehalten wird.

Sucht aber ein Fourier seiner Zeit beim Bürger-Militär in der Linie befördert zu werden; so kann ihm der Dienst als Sergeant, Wachtmeister, oder Feldwebel, besonders wenn einer derselben krank oder verhindert seyn sollte, zu machen immer gestattet werden, und wird dieser Diensteifer überhaupt sehr gerne gesehen.

Ausrücken zur Parade und Waffenübung v. 18. Mai.

In jenen Städten, wo das Bürger-Militär ein Infanterie-Bataillon formirt, und nebenbei noch eine Schützen-Kompagnie besteht, wird es beim Ausrücken der Parade auf folgende Art gehalten.

§. 1. Wenn innerhalb der Stadt paradirt wird, so behauptet das Infanterie-Bataillon den ersten Platz, und die Schützen-Kompagnie formirt sich sohin auf eine Distanz von 10 Schritten, auf dessen linken Flügel und hält mit selbem Linie.

§. 2. Wird aber ausserhalb der Stadt paradirt; so haben die Schützen beim Abmarsche dahin die Avantgarde, und beim Aufmarsche kom-

kommen selbe auf den rechten Flügel des Infanterie-Bataillons zu stehen, und zwar gleichfalls in einer Entfernung von 10 Schritten, und halten mit dem Bataillon gleiche Höhe. (Linie.)

§. 3. Wenn die Schützen allein stehen, kommandirt selbe der Kompagnie-Kommandant; sind dieselben aber neben dem Bataillon aufgestellt, so stehen sie unter dem Bataillons-Kommandanten, und müssen sich daher z. B. beim Gewehrpräsentiren nach dem Flügelmann des Bataillons richten.

Daß die Schützen Stutzen haben, hindert nichts, indem das Gewehrpräsentiren der Schützen vom Gewehr hoch im rechten Arm ebenfalls drei Bewegungen hat, wie bei der Infanterie, und so auch das Schultern der letztern gleichfalls aus zwei Bewegungen besteht, wie das wieder hoch im rechten Arm nehmen der Schützen.

Kompagnie-Zeichen v. 18. Mai.

Die Grenadiere tragen vom Kapitän abwärts eine runde, länglichte 9 Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze befestiget.

Kompagnie-Zeichen der Füsiliers sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser 2 1/2 Zoll rheinischen Maaßes.

Wo in selben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen solche einen Zoll im Durchmesser.

Die Kompagniezeichen werden nur von jenen bürgerlichen Füsilieren getragen, wo an einem Orte ein Regiment, Bataillon, oder doch wenigstens drei Kompagnien Füsiliere bestehen.

Die

Die Farben der Kompagnie-Zeichen sind folgende:

Erstes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, ganz rothe Huppen.

1te	Füsilier-Kompagnie	weiß	ohne Füllung.
2te	— — —	gelb	
3te	— — —	blau	

Zweites Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, rothe Huppen unten eine weisse Farbe, 3 Zoll hoch beigesetzt.

1te	Füsilier-Kompagnie	weiß	mit rother Füllung.
2te	— — —	gelb	
3te	— — —	blau	

Drittes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, die vorige Huppe, nur ist die untere Farbe, weiß, gelb.

1te	Füsilier-Kompagnie	weiß	mit grüner Füllung.
2te	— — —	gelb	
3te	— — —	blau	

Besteht in einer Stadt ein bürgerl. Infanterie-Regiment aus vier Bataillons, so sind folgende Farben für das vierte Bataillon hiemit bestimmt:

Grenadier-Kompagnie, wie vorige, jedoch die untere Farbe schwarz.

1te	Füsilier-Kompagnie	weiß	mit grüner Füllung.
2te	— — —	gelb	
3te	— — —	blau	

Wenn in einer Stadt nur ein Bataillon bürgerl. Infanterie existirt, so haben bei selben die Grenadier-Huppen und die 3 Füsilier-Kom-

pag-

pagnien Kompagnie=Zeichen nach den Farben des ersten Bataillons von einem Regiment zu führen.

Und wo nur drei Füsilier=Kompagnien das Bürger=Militär in einer Stadt bilden, so haben selbe die Farben der drei Füsilier=Kompagnien vom ersten Bataillon.

Jeder kommandirende Offizier des königl. Bürger=Militärs ist verantwortlich, daß die Bürger=Soldaten von Hauptmann abwärts die Huppen und Kompagnie=Zeichen nach der hier vorgeschriebenen Art, Größe, Form und Farbe tragen, sohin keine willkührliche Abänderung sich dießfalls erlauben, da Gleichheit hierin ebenfalls zur Hauptzierde des Bürger=Militärs gehört.

Fuhrwesens=Soldaten vom 27. Juni.

Da es zum militärischen Anstand gehört, daß die Fuhrwesens=Soldaten, welche bei vorkommenden Feierlichkeiten und Paraden die bürgerl. Artillerie=Kanonen zu führen haben, ordentlich montirt seyen; so wird hiemit folgendes verordnet:

Die Montur eines solchen bürgerl. Fuhrwesens=Soldaten besteht in einem naturell=grauen Rocke nebst langem Beinkleide von der nämlichen Farbe.

Der Rock ist kurz zugeschnitten, nach der beim königl. Militär=Fuhrwesen eingeführten Monture. Vorne an der Brust ist er mit weissen Knöpfen ganz zugeschlossen, und reichet bis an die Gegend des Nabels. Der Kragen allein von Ponceaurother Farbe. Die Aermelaufschläge sind die nämlichen des Rockes, naturellgrau.

Die

Die bürgerl. Fuhrwesens-Soldaten tragen den dreifach aufgeschlagenen Hut, nach der Art dressirt, wie er beim bürgerl. Militär bereits eingeführt ist; jedoch ist das Bändchen am Hutknopfe eingeschlungen mit der Nationalkokarde von weisser Wolle. Oben ist eine Zoll lange etwas spitzige rothe Huppe von gesponnener Wolle befestiget. Die weißwollenen Hutkordons bleiben weg. Einen gemeinen Artilleriesäbel trägt der bürgerl. Fuhrwesens-Soldat en Bandouliere an einer schwarz ledernen Kuppel, und an den Stiefeln hat derselbe eiserne Spornen.

Uebrigens ist diesen bürgerl. Artillerie Fuhrwesens-Soldaten ein Unteroffizier beizugeben, der auf eben angegebene Art gekleidet ist, zur Auszeichnung aber als Korporal zwei rothe Epaulets mit einem weissen Striche auf den Schultern liegend hat, auch trägt er den Säbel eines Artillerie-Unteroffiziers mit dem hierzu gehörigen weissen Port-d'Epée.

Sigille des Bürgermilitärs vom 28. Juni.

Zur Ordnung der Geschäftsführung beim königl. Bürger-Militär gehört unter andern auch, daß dasselbe mit ordentlichen Sigillen versehen sey.

Es wird daher befohlen, daß das Bürger-Militär-Kommando sowohl, als auch — an Ort wo ein Regiment oder Bataillon besteht — die Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission sich eigene Sigille nach der vorgeschriebenen Größe beischaffe.

Das Siegel eines solchen Bürger-Militärs besteht in dem Wappen der Stadt, des Marktes oder Fleckens, wo dieses Bürger-Militär existirt.

Die

Die Umschrift dieser Sigille ist folgende:

1.) Wo ein Regiments-Kommando ist, heißt selbe:

Königl. baier. Bürgermilitär-Oberkommando N.

2.) Wo ein Bataillon ist, heißt sie:

Königl. baier. Bürgermilitär-Kommando N. und

3.) wo in einem Orte nur drei Füsilier-Kompagnien oder noch weniger bestehen:

Königl. baier. Bürgermilitär N.

Da nur erstere zwei auch ein eigenes Bürger-Militär-Oekonomie-Kommissionssiegel führen, indem bei letzterem das Bürger-Militärsiegel für das Kommando sowohl, als die Oekonomie-Kommission zugleich genügt, so ist die Umschrift eines solchen Siegels:

Königl. baier. Bürgermilitär-Oekonomie-Kommission N.

Diese gebühren nur den Stabsoffizieren bei der Hutschlinge, den Hutkordons, den Epaulets und dem Port-d'Epée; daher selbe, als reglementswidrig, den Subalternoffizieren nicht zu gestatten sind. Bouillons vom 25. August.

Nach der über Kirchenparaden unterm 9. August 1808 erlassenen königl. Verordnung soll sich das Bürger-Militär auf dem in jedem Orte eigens bestimmten Paradeplatze sammeln, und aufstellen. — Was hier von einem Dienste befohlen Parade-Platz vom 26. August.

fohlen wird, gilt für alle; daher der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs in jeder Stadt, Flecken oder Markt einen eigenen Platz auszusuchen, und an Orten, wo eine königl. Kommandantschaft besteht, mit Vorwissen derselben zu bestimmen hat.

Dieser Paradeplatz muß den erforderlichen Raum zur Aufstellung der Mannschaft darbiethen, und so viel möglich, in Mitte der Stadt oder des Marktes liegen, damit kein Bürger-Soldat von demselben zu entfernt wohne.

Palliere der Zimmerer und Maurer v. 30. August.

In Erwägung, daß die Maurer- und Zimmererpalliere eigentlich nur Zimmerer und Maurer seyen, und selben wegen ihrer besondern Geschicklichkeit von den Baumeistern die Aufsicht über ihre Mitarbeiter anvertraut werde; daher ein Pallierstelle kein bürgerl. Gewerbe gründet, auch keine fixe Anstellung gewähret, indem er mit jedem Tage als gewöhnlicher Maurer oder Zimmerer arbeiten kann, oft gar ohne Arbeit ist, wenn sein Meister keinen Bau zu führen hat; so ist die Folge, daß solche Leute, und wenn auch verheurathet, in die Kathegorie der Taglöhner gehören, und sich nicht zum Bürger-Militär eignen, und dieses um so mehr, als man solche Leute nicht als sogenannte Toleranzer betrachten kann, welche nach der königl. Verordnung vom 24. Oktober 1807 als Beisassen aufzunehmen und dem Bürger-Militär zu enrolliren sind. Hierdurch sind aber nicht alle Maurer- und Zimmererpalliere vom Dienste des Bürger-Militärs freigesprochen, sondern jene sind hierzu verpflichtet:

a)

a) welche den bürgerl. Beisitz erlangt haben,
b) eine bürgerl. Realität inne haben, oder
c) die, deren Weiber mit Waschen dem Milch- oder Krauthandel sich abgeben.

Da die Junker den Rang als erste Unteroffiziere haben, und diese Stelle als Uebergang vom Unteroffiziere zum Offizier betrachtet wird, so ist es nicht positives Bedingniß, daß ein Junker als Oberoffizier in die Linie tretten müsse; sondern es kömmt bei ihm ebenfalls darauf an, daß er die zu einem Oberoffizier erforderlichen Eigenschaften besitze, und sich im Dienste durch Eifer und Geschicklichkeit ausgezeichnet habe. Junker vom 22. Oktober.

Die königl. Verordnung vom 15. August 1808 befiehlt an den allerhöchsten Namens- und Geburtstage Sr. Majestät des Königs die feierliche Beeidigung des Bürger-Militärs in jenen Städten, Märkten und Flecken durch die königl. Landrichter, wo dasselbe kein Regiment oder Bataillon bildet, vornehmen zu lassen. Nachdem aber wahrgenommen wurde, daß diese Beeidigung an verschiedenen Orten auch verschieden gehalten worden; sohin dießfalls nicht die dem militärischen Anstande so nothwendige dienstmässige Gleichförmigkeit beobachtet wurde; so wird hiemit befohlen, wie folgt: Beeidigung des Bürgermilitärs vom 1. November.

§. 1. Wenn an einen der angeführten Tage die Beeidigung des Bürger-Militärs vorgenommen wird; so haben hierzu nicht die entfernte Bürgermilitzen an die Sitze der Landgerichte sich zu begeben, sondern jedes Bürger-Militär wird in seiner Stadt, oder in seinem

Mark-

Markte eigens verpflichtet. Eben daher die Ursache, daß im Jahre 2 Tage zu dieser Verpflichtung des Bürger-Militärs vorgeschrieben wurden.

§. 2. Am Tage der vorzunehmenden Verpflichtung rückt das gesammte Bürger-Militär mit Ober- und Untergewehr aus, und stellt sich auf einem unweit der Kirche entlegenen großen Platz auf, streckt sohin das Gewehr, und marschirt nach der Kirche, wo der Gottesdienst gehalten wird, in Parade ab. Daß dasselbe einige Wacheposten bei den gestreckten Gewehren zurücke lassen müsse, verstehet sich von selbst.

§. 3. In der Kirche wird ein feierliches Hochamt gehalten, wobei die Meßstreiche geschlagen werden. Hierauf wird das „Herr Gott dich loben wir ꝛc." angestimmt, wornach das Bürger-Militär die Kirche verläßt, und sich unter den Gewehren aufstellt.

§. 4. Wenn der königl. Landrichter zur Vorhaltung des Eides ankömmt, formirt das Bürger-Militär ein Viereck, in dessen Mitte er stehet, und eine kurze und passende Anrede an die Bürger-Soldaten hält, und zwar in jenen Ausdrücken, welche bei Fahnenweihen bisher statt hatten.

§. 5. Wenn die Anrede vorüber ist, läßt der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Gewehr an die linke Seite nehmen, die Oberoffiziere aber versorgen ihre Degen oder Säbel, und ziehen den rechten Handschuh aus, worauf, wenn das Bürger-Militär einen Auditor hat, derselbe die Eidesformel, sonst aber der Auditoriats-Dienste machende Landgerichts-

Ak-

Aktuar den Eid vorliest, der königl. Landrichter aber persönlich den Schwur dem Bürger-Militär vorhält, welches demselben wörtlich nachspricht.

§. 6. Ist dieses vorüber; so werden die Handschuhe wieder angezogen, die Oberoffiziere ziehen ihre Seitengewehre, und nehmen selbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber schultert das Gewehr, wornach sich das Viereck öffnet.

§. 7. Nach hergestellter Fronte und Formirung der Kompagnien wird abmarschirt, und auf dem gewöhnlichen Paradeplatze des Bürger-Militärs geht dann die Mannschaft auseinander und nach Hause.

Dienstes-Funktion des königl. Landrichters hinsichtlich des Bürgermilitärs vom 2. November.

An jenen Orten, wo keine königl. Kommandantschaft, oder keine Garnisons-Regiments-Station bestehet, wird zwar derselben Dienstes-Funktion durch den königl. Landrichter nach der gegebenen Norm vom 16. Julius d. J. versehen, da man aber indessen wahrgenommen hat, daß sich dieses Geschäftes auch die Landgerichts-Aktuarien anmassen, welche, wenn das Bürger-Militär keinen Auditor hat, oder haben darf, lediglich desselben Dienst zu versehen bestimmt sind; so wird zur Beseitigung alles Mißverständnisses hiemit erklärt, daß die Stellvertrettung einer königl. Kommandantschaft sich nur auf die Person des königl. Landrichters verstehe.

Bei dieser Gelegenheit wird den königl. Landrichtern hiemit auch bedeutet, daß wenn dieselben mit Oberoffizieren, vorzüglich in Dienst-Sachen sprechen, selbe mit den Ausdrücken Sie und Ihnen solche zu beehren, und denselben überhaupt

haupt mit Achtung zu begegnen haben. Dieses erfordert zum Theil der Dienst, weil die Offiziere sonst auch bei ihren Untergebenen keine Folge und Achtung finden, wodurch die Subordination leidet, zum Theil ist dieses auch der Wille Sr. Majestät des Königs, da die diesen Oberoffizieren ausgefertigten Patente ausdrücklich befehlen, daß solche in derselben bestättigten Eigenschaft von Jedermann sollen anerkannt und geachtet werden.

Eben daher haben auch die königl. Landrichter in Schreiben oder Aufträgen, welche dieselbe an den kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs zu erlassen für nöthig erachten, sich des Beisatzes Herr zu bedienen, und überhaupt gebührende und anständige Ausdrücke zu gebrauchen, wenn auch der Dienst und die Ordnung der Dinge etwas ahnden zu müssen nothwendig machen sollen.

Von der Bescheidenheit und der Einsicht der königl. Landrichter verspricht man sich genaue Befolgung dieses Auftrages um so gewisser, als hierdurch wahre Ehre beim Bürger-Militär erwecket und erhalten, zugleich aber auch das gedeihliche bezwecket wird, daß die Oberoffiziere des Bürger-Militärs die untergeordneten Unteroffiziere und Gemeine ebenfalls mit Achtung und Anstand behandeln, und die nur dem Pöbel eigene rohe Ausdrücke beseitigen werden.

Regulirung der Beiträge der Gebrechlichen v. 4. Nov.

Um wegen Regulirung der vierteljährigen Beiträge, welche die gebrechlichen, noch nicht 60 volle Jahre alten Bürger an die Bürger-Militär-Kasse zu entrichten haben, der vielen An-

Anfragen und Irrungen entübrigt zu seyn, sohin die dießfalls bereits fixirte Norm zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wird hiemit festgesetzt: daß die Bestimmung dieser Beiträge in viertel-jährigen Raten von der Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission, welche das Bedürfniß der Kasse, und die individuellen Verhältnisse und Vermögens-Umstände der Bürger am beßten kennt, und zu würdigen vermag, abhange.

Sollte ein Bürger wegen Ueberbürdung gegründete Beschwerde haben, so ist demselben binnen 30 Tägen der Rekurs zum königl. General-Kreis-Kommissariate offen, das nach Anhörung der betrefenden Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission hierüber entscheidenden Beschluß fassen; sohin das anrepartirte Quantum des Beitrages nach Umständen bestättigen oder mässigen wird.

Personal-Dienstes-Entlassungs-Gesuche vom 5. Novemb.

Da das Bürger-Militär in den verschiedenen Städten und Märkten bereits formirt ist, so erfordert es der Dienst, daß dasselbe eine gleiche militärische Ausbildung erhalte.

Es wird daher befohlen, daß jeder unter den Reihen des Bürger-Militärs stehende Ober- oder Unteroffizier, oder Gemeine, im Falle er seine Entlassung von selben wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens nachsuchet, dieses Gesuch nicht unmittelbar beim königl. General-Kreis-Kommissariate anzubringen, sondern dienstmässig durch die Kompagnie, oder Eskadron beim kommandirenden Offizier einzuleiten habe, der dann das vorgebliche Gebrechen durch einen Arzt und den Bürger-Militär-Chirurg un-

untersuchen lassen wird, und im Falle das von diesen Sachverständigen schriftlich ausgestellte Zeugniß die Unfähigkeit des Bittstellers zum Dienste des Bürger-Militärs nicht bestimmt ausspricht, ihm die Abweisung bedeutet.

Bestättigen aber die Sachverständigen das vorgebliche Gebrechen, und erklären selbe nach ihren aufhabenden Pflichten, und ihren besitzenden Wissenschaften den Bittsteller als unfähig zum fernern Dienste, oder ist derselben Aeusserung zweifelhaft; so hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs unter schriftlicher Anlegung des medizinisch-chirurgischen Zeugnisses Bericht zum vorgesetzten königl. General-Kreis-Kommissariate gebührend zu erstatten, und dessen Entschließung zu erwarten.

Bataillen-Bänder der Grenadier-Mützen v. 7. Dezember.

Es ist hiemit genehmiget, daß die Mützen der bürgerlichen Grenadiere mit Bataille-Bändern, welche von Leder und mit weißmetallenen Schuppen, dann an beiden Seiten mit zwei ebenfalls weißmetallenen Löwenköpfen befestiget sind, versehen werden dürfen.

Allerhöchste Rescripte und Befehle vom Jahre 1809.

Wahl der Ober-Offiziere vom 13. Jäner.

Nachdem nunmehr das Bürger-Militär formirt ist, so hat bei künftig sich ergebenden Oberoffizierswahlen der Magistrat hierbei keine Initiative mehr; sondern dieselbe wird, ohne alle Theilnahme desselben, lediglich von den hierzu be-

bestimmten Wahlmännern vorgenommen; indem diese am beßten wissen und kennen müssen, wer sich von den Unteroffizieren und übrigen Bürger-Soldaten durch Diensteifer, Geschicklichkeit in der Waffenübung, und durch eine mannbar gute Aufführung zur Erhaltung einer Offizierscharge vorzüglich würdig bewiesen habe, wer die Achtung seiner Mitbürger besitze, Anstand und Artigkeit mit seinem Benehmen verbinde, und dabei des Lesens, Schreibens und der Rechenkunst kündig sey.

Der Vorstand der Wahlkommission übergiebt dann das motivirte, von jedem Mitgliede unterzeichnete Protokoll dem königl. Landgerichte mit Rapport, welches diese Verhandlung mit seinem ämtlichen Gutachten zu dem ihm vorgesetzten königl. General-Kreis-Kommissariat begleitet. An jenen Orten jedoch, wo das Bürger-Militär ein ganzes Bataillon oder Regiment bildet, schickt der kommandirende Offizier desselben das Wahlprotokoll mit Gutachtungsbericht unmittelbar an das General-Kreis-Kommissariat ein.

Ernennung der Unteroffiziere v. 13. Jäner.

An die Stelle eines Feldwebels oder Wachtmeisters rückt unmittelbar der Sergeant ein; allein des letztern Charge erhält nicht unbedingt der erste Korporal der Kompagnie oder Eskadron; sondern dem Kommandanten des Bürger-Militärs werden die drei beßten Korporäle vorgeschlagen, wovon er, mit Rücksicht auf die Konduitliste der Unteroffiziere, den fähigsten auswählt, und als Sergeant ernennt. Das nämliche hat auch bei Besetzung eines Korporalposten statt; weßwegen der Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandan-

mandant drei der beßten des Lesens und Schreibens kündigen Gemeinen dienstmässig vorschlägt, aus denen der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs auf gleiche Art den geschicktesten und brauchbarsten zum Korporal bestimmt.

Streifen zur Landessicherheit v. 14. Jäner

Der Dienst des Bürger-Militärs, welchen desselben Konstitutions-Urkunde vom 3. April 1807 ausspricht, verstehet sich in Betrefe der auszusendenden Sicherheits-Patrouillen im Erfordernißfalle nur auf die Stadt, oder den Markt mit dessen Burgfriede; keineswegs aber auf eine weitere Entfernung, indem dort der Kordon wirken muß.

Man wird in der nämlichen Konstitutions-Akte die allerhöchste Absicht Sr. Maj. des Königs finden, welche Erleichterung des Dienstes für den Bürger-Soldaten anbefiehlt, und ihm bei Ausübung seines Gewerbes möglichst geschont wissen will.

Diese Sicherheits-Patrouillen, welche eigentlich den Kordonisten obliegen, finden eben daher auch nicht immer beim Bürger-Militär statt, und dieses um so weniger; als sie Folge des Garnisons-Dienstes sind, der aber nur bei dem in der königl. Verordnung vom 16. Julius 1808 §. 10. angegebenen Fällen an jenen Orten temporär statt haben kann, wo gewöhnlich keine königl. Garnison liegt, und welche also das Bürger-Militär in ihrer Dienstes-Funktion nicht einsweil aussetzet.

Wenn die Nähe einer Räuberbande oder sonst Unsicherheit verbreitende Ereignisse Streifen vorzunehmen nothwendig machen, so ist hierzu das

Bür-

Bürger-Militär nicht zu verwenden, sondern selbe geschehen wie ohnedieß die königl. Verordnungen bestimmen, durch die Kordonisten, Jäger, Gerichtsdiener u. s. w. wohl aber kann zur Sicherheit eines Städtchens, Marktes oder Fleckens, in so lange die Gefahr andauert, die Verfügung getroffen werden, daß an den Thoren eines solchen Ortes vom Bürger-Militär dortselbst Wachposten aufgestellt, auch nach Umständen im Orte und dessen Burgfriede tägliche und nächtliche Patrouillen und Ronden gemacht werden, und auf solche Art ein ordentlicher Garnisonsdienst eintrette. So etwas zu verfügen und anzuordnen liegt jedoch ausser dem Wirkungskreise eines königl. Landrichters oder Polizei-Kommissärs, und hängt also lediglich von den Befehlen des vorgesetzten General-Kreis-Kommissariates ab, an das von den Unterbehörden im Bedürfnißfalle zu berichten ist, und das über den angeordneten Garnisonsdienst unter Anführung der Umstände, dann Entwicklung seiner Gründe die gehorsamste Anzeige anhero zu machen verpflichtet ist.

Armatur und Munition des Bürgermilitär vom 14. Jäner

Es ist bereits unterm 26. Nov. 1807 zwar genehmigt, daß die zum Militär sich formirenden Bürgerschaften zu einer streng gleichen Bewaffnung nicht angehalten werden sollen; indessen aber doch befohlen, daß das Kaliber der Feuerwaffen bei jedem Korps gleich hergestellt seyn müsse; dann, daß die Musquete ein Bajonet, gelbe Garnirung, einen gleichförmigen Ladstock, einen weissen Riemen haben, und sonst feuergerecht beschaffen seyn solle.

Nach-

Nachdem man aber erfahren hat, daß das Bürger-Militär an manchem Orte zu der Zeit, wo es den Garnisonsdienst versah, und also seine Feuergewehre scharf geladen haben mußte, nicht mit ordentlichen Patronen versehen war, sondern mit Schrotten und Pfosten geladen hatte; so ist die zweckmäßige Veranstaltung zu trefen, daß jedes Bürger-Militär mit einer mäßigen Zahl scharfer und seinem Feuergewehre-Kaliber entsprechenden Patronen sich versehe.

Diese scharfe Patronen hat aber der Bürger-Soldat nicht bei sich zu behalten, sondern selbe hat der Zeugwart, oder wo keiner besteht, ein Offizier des Bürger-Militärs an einem hiefür schicklichen und nicht feuergefährlichen Orte zu verwahren, und einer Bürger-Militär-Wache oder Patrouille nur auf Befehl des kommandirenden Offiziers, und mit Vorwissen und Begnehmigung der königl. Stadt-Kommandantschaft, oder dessen Stellvertretter zu behändigen, nach geendetem Dienste aber zu sorgen, daß solche scharfe Patronen von dem Bürger-Soldaten ihm wieder zurückgegeben werden.

Bürgermilitär-Offiziere, so im Königreich ihr Domizil verändern, vom 8. Februar.

Ein bürgerl. Militär-Offizier, der sein Domizil verändert, und sich in einer andern Stadt, oder einem andern Markte des Königreichs als Bürger ansässig macht, tritt in dem nämlichen Range zum Bürger-Militär des Ortes über, an dem er sich ansässig machet, den er vorher besaß, doch erfordert es der Dienst, daß ehevor bei dem Bürger-Militär-Kommando, das er verläßt, die Entlassung nachgesucht werde.

Um

Um das im Königreiche Baiern bestehende Bürger-Militär nach gleichen Grundsätzen auszubilden, um Einheit in dem hierüber festgesetzten Sisteme zu erhalten, und den militärischen Anstand und Würde bei demselben in allen seinen Theilen zu erzwecken, wurde unterm 12. Dezember vorigen Jahres allergnädigst beschlossen, die bei dem geheimen Ministerium des Innern bestehende oberste Leitung dieser Geschäfte noch mehr zu zentralisiren. Es wurde daher folgendes verordnet:

Leitung der Bürgermilitär-Gegenstände und General-Musterung des Bürgermilitär vom 11. Februar

§. 1. Die in dem Königreiche bestehenden General-Kreis-Kommissariate haben die Ober-Inspektion über das in ihren Kreisen liegende gesammte Bürger-Militär, und tretten daher in die Gewalt und Dienstesfunktion der ehemals bestandenen General-Landes-Kommissariate nach Ausspruch der über das Bürger-Militär erlassenen allerhöchsten Verordnungen ein.

§. 2. Keinem Bürger-Militär-Kommando, oder Landgerichte ist es daher erlaubt, in vorkommenden Gegenständen unmittelbar an die allerhöchste Person sich zu wenden, sondern sie haben an ihr vorgesetztes General-Kreis-Kommissariat zu berichten, das nach Umständen den bestehenden Bürger-Militär-Verordnungen gemäß entweder in Sachen beschließt, oder aber alleruntertänigsten Bericht abgiebt und Befehle erwartet.

§. 3. In Fällen jedoch, wo von einem General-Kreis-Kommissariate etwas gegen den ausdrücklichen Inhalt der bestehenden Gesetze verfüget worden, oder wo Bekränkung der bürgerlichen Rechte und Gewerbe unzweifelbar dargestellt werden können, wird dem Bürger-Militär-Kom-

man-

mando sowohl, als einzelnen Bürgern der Rekurs an die allerhöchste Person, jedoch in gebührenden Ausdrücken, und ohne Verletzung der Subordinationsgesetze, nicht benommen, und werden daher nach Anhörung der betrefenden General-Kreis-Kommissariate Se. K. Maj. in Sachen beschliessen. Es wird aber zugleich erkläret, daß die Beschwerdeführer sowohl, als auch die Schriftenverfasser gebührend werden bestrafet werden, wenn sie sich erdreisteten, Unwahrheiten vorzuschreiben.

§. 4. Da Se. K. Maj. von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine General-Inspektion beim Bürger-Militär werden vornehmen lassen; so wird diese die von ihr entdeckten Gebrechen, Mängel u. s. w. nach Umständen selbst abstellen, und die nöthigen Belehrungen und Rügen eintretten lassen, oder aber selbe dem General-Kreis-Kommissariat zu gleicher Maaßnahme bekannt, Sr. K. Maj. aber über die Beschaffenheit des Bürger-Militärs in jedem Kreise gehorsamste Meldung machen. Es wird daher von den königl. General-Kreis-Kommissariaten erwartet, daß sie sich bemühen werden, ihr unterhabendes Bürger-Militär in Ordnung zu bringen, und zu erhalten, und zu veranstalten, daß die über das Bürger-Militär erlassenen organischen Edikte genauest befolget werden, sohin Niemand sich beigehen lasse, dießfalls eigenmächtige Ausnahmen, Abänderungen und dergleichen sich zu erlauben.

§. 5. Um diesen Zweck desto eher verfolgen, und verlässiger erreichen zu können, um Willkühr zu entfernen, und nur eine, und die wahre Ansicht

sicht bei Organisirung und Leitung des Bürger-Militärs sowohl in Rücksicht des Dienstes, als auch der Uniformen, Armirung u. s. w. hervorzubringen, hat jedes General-Kreis-Kommissariat einen eignen Rath als Referenten und Musterungs-Kommissär zu benennen, der dann auch die in der unterm 14. Mai 1807 ertheilten Verordnung vorgeschriebene Musterung des Bürger-Militärs in den Hauptstädten des Kreises vorzunehmen und sich hierbei nach der Musterungs-Instruktion vom 6. Juni 1807, dann andern bereits allergnädigst erlassenen Verordnungen zu achten hat.

§. 6. Dieser Musterungs-Kommissär hat auch in jenen Städten und Märkten auf seiner Reise nach einer Hauptstadt, oder wenn er sonst in andern Dienstes-Geschäften dahin kömmt, das Bürger-Militär sich ausrücken zu lassen, und hierbei die Musterung vorzunehmen. Eben so mag in seiner Gegenwart die Waffenübung statt haben.

§. 7. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß solche Musterungen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes geschehen, und daher meistens an Sonn- und Feiertagen vor sich gehen.

§. 8. Ueber das vollbrachte Musterungs-Geschäft ist umständlicher Bericht an das General-Kreis-Kommissariat abzugeben, das dann eine detaillirte Anzeige hierüber mit jedem Jahre vorzulegen hat, damit Se. K. Maj. im Stande gesetzt sind, die Fortschritte des gesammten Bürger-Militärs aufmerksam zu verfolgen, da nachzuhelfen, wo es nöthig ist, und überhaupt zu dessen Perfektion mitwirken zu können.

§. 9.

§. 9. Die Bürger-Militär-Konstitutions-Urkunde vom 3. April 1807 befiehlt ausdrücklich, daß jede Stadt, Markt oder Flecken jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und dem Bestand des Bürger-Militärs an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat einzusenden habe. Hierauf ist genau zu halten, und zu sorgen, daß jedes Bürger-Militär-Kommando unter seiner Unterschrift und Fertigung solche Standtabelle zur angegebenen Zeit dem General-Kreis-Kommissariate vorlege, das dann die Totalität des gesammten unterhabenden Bürger-Militärs längstens bis zum 1. Mai und 1. November verfertigen zu lassen, und einzusenden hat.

§. 10. Die allergnädigste Bestättigung sämmtlicher Stabs-Offiziere, dann der Subalternoffiziere in der Linie und des Unterstabes behalten sich Se. K. Maj. zwar bevor, überlassen jedoch die normamäßige Ausfertigung der Patente für die Subalternoffiziere dem betrefenden General-Kreis-Kommissariat.

§. 11. Bei Berichten aber, worin die allerhöchste Bestättigung nachgesucht wird, ist die Beilegung der Ranglisten der Oberoffiziere, dann des motivirten Wahlprotokolls, ein wesentliches Erforderniß.

§. 12. Die Beiträge, welche die noch nicht 60 volle Jahre alten gebrechlichen Bürger, und sonstige Individuen, welche ihre Person reglementmäßig am Gelde reluiren, in vierteljährigen Raten an die Bürger-Militär-Kasse zu bezahlen haben, sind von der Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission jedes Ortes, da diese daß

Be-

Bedürfniß der Kasse, und die individuellen Verhältnisse, und Vermögens-Umstände der Bürger am beßten kennt, und zu würdigen vermag, zu bestimmen. Wenn aber ein kontribuirendes Individuum gegründete Beschwerde dagegen zu führen hätte, und sich überbürdet zu seyn glauben sollte; so ist demselben binnen 30 Tagen der Rekurs zu seinem vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate offen, das nach Anhörung der betrefenden Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission hierüber entscheidenden Beschluß faßt, sohin das anrepartirte Quantum des Beitrages nach Umständen bestättigen, oder mäßigen wird.

§. 13. Aber eben diese Bürger-Militär-Oekonomie-Kommissionen haben auch alle halbe Jahre ihre Abrechnung dem ihnen vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate vorzulegen, und selbem nebst den übrigen Beilagen den Stand der Bewaffnung dann der kontribuirenden Bürger beizuschließen. Diese Rechnungen hat jedes General-Kreis-Kommissariat gehörig adjustiren zu lassen, und hiernach das Geeignete zu verfügen, Sr. K. Maj. aber mit Schluße eines jeden Kalenderjahres eine Totalübersicht über Einnahme, Ausgabe und Kasserest nach den Verschiedenheiten der Rechnungs-Rubriken, und unter spezieller Benennung der unterhabenden Bürger-Militärs vorzulegen.

§. 14. Wenn das Bürger-Militär in jenen Städten, worin eine ordentliche Garnison gewöhnlich besteht, auf einige Zeit den Garnisons-Dienst besorgt, so ist hievon schuldigste Anzeige zu machen, und das tägliche Wachebedürfniß zu benennen. Gleiche Anzeige hat statt,

wenn

wenn sich dieser Garnisons-Dienst vermindert, oder gar aufhört.

§. 15. Sollte das Bürger-Militär an Orten, wo keine Garnison liegt, solchen Dienst wegen einer nahen Gefahr, oder andern Ereignissen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit dieses Ortes temporär besorgen müssen, so hat dieses das betrefende General-Kreis-Kommissariat allein zu verfügen, ohne Verzug aber unter Anführung der Beweggründe, und der veranlassenden Umstände hierüber gehorsamsten Bericht abzustatten.

§. 16. In jenem Falle, wo nach dem Subordinations-Reglement vom 23. Dezemb. 1807 §. 4. die gegen einen Bürger-Soldaten erkannte Strafe dem General-Kreis-Kommissariate zur Begnehmigung oder Abänderung vorgelegt werden mußte, geschieht nunmehr dasselbe an das betrefende General-Kreis-Kommissariat.

Dienstes-Benehmen u. Achtung der Bürger-Militär-Offiziers vom 14. Februar

§. 1. Ein jeder beim königl. Bürger-Militär angestellte Offizier soll die für den Garnisonsdienst nöthigen Waffenübungen wohl inne haben, und sich auch mit dem Dienste überhaupt bekannt machen. Er muß nicht nur zu befehlen, sondern auch zu unterrichten wissen.

§. 2. Er muß sich vorzüglich eines guten, sittlichen und artigen Benehmens befleissen, den Trunk meiden, nie die Sprache des Pöbels reden, mit schlechten oder verruffenen Leuten keinen Umgang pflegen, nie liederliche Häuser besuchen und überhaupt auf Ehre halten.

§. 3. Bei der Kompagnie oder Eskadron sowohl, als überhaupt beim ganzen Bürger-Militär

litär muß er sich Achtung und Liebe; und bei seinen ihm untergebenen Bürger-Soldaten im Dienste auch Gehorsam zu verschaffen wissen. Ernst mit Leutseligkeit verbunden, führt hier am sichersten zum Zwecke.

§. 4. Es ist Schuldigkeit der Bürgeroffiziere auch ausser dem Dienste die Begrüssung des Untergebenen freundlich zu erwiedern, und wenn er im Dienste etwas zu erinnern oder zu beahnden hat, dasselbe mit einem angemessenen Ernste und mit anständigen, keineswegs aber mit Spott- oder Schimpfworten zu thun.

§. 5. Bei den Unteroffizieren ist besondere Vorsicht nöthig. Der Oberoffizier vermeide, so viel möglich ist, denselben in Gegenwart der gemeinen Bürger-Soldaten einen Verweis zu geben, oder ihre begangenen Fehler zu rügen. So was schwächt ihr Ansehen, und sie vermögen dann so leicht nicht mit Würde zu wirken.

§. 6. Der Rang eines Bürgeroffiziers ist nur im Dienste geltend, und nur im Dienste können Subordinations-Vergehen gegen ihn statt haben. Aber eben daher ist es auch nothwendig, daß der Bürgeroffizier alsdann in voller Uniform gekleidet dastehe, und seinen Dienst besorge.

§. 7. Eben auch nur im Dienste und bei Feierlichkeiten, wo der Bürgeroffizier in voller Uniform erscheint, gebühren ihm von Wache und Posten die Honneurs, sonst ist er selbe zu fordern nicht berechtiget.

§. 8. Wenn von der Kompagnie oder Eskadron Bürger-Soldaten, viele oder wenige an der Zahl, besonders an den vorgeschriebenen Sonn- und Feiertagen exerziren, so sollen die

Oberoffiziere dabei seyn, oder sich verabreden, daß sich wenigstens einer dabei einfinde, der acht hat, daß die Leute gut unterrichtet werden. Von einem besondern Diensteifer wird es aber zeigen, wenn der Oberoffizier sich die verdienstliche Mühe giebt und die Leute selbst abrichtet.

§. 9. Die Offiziere haben besonders bei den Kompagnien und Eskadronen darauf zu sehen, daß die Bürger-Soldaten reglementmäßig gekleidet seyen, und daß Ordnung und Reinlichkeit bei selben herrsche. Daß sie hierin mit einem Beispiele vorleuchten müssen, versteht sich von selbst.

§. 10. Nie kann sich ein Oberoffizier durch seinen Unteroffizier entschuldigen; denn er haftet immer für seinen Rapport und die Vollziehung der ihm gegebenen Befehle; indem dem Offiziere die Macht gegeben ist, seinen Untergebenen zur genauen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§. 11. Um eine Kompagnie, Eskadron oder ein ganzes Bataillon in Ordnung zu bringen und zu erhalten, ist ein wesentlicher Vortheil, daß man auf Ehre halte, und dem Bürger-Soldaten Ehrgefühl beizubringen wisse. Die Ehre der Kompagnie und des Regiments ist die Ehre der Offiziere; Unordnung bei selben aber ein verläßiger Beweis ihrer Unfähigkeit oder Nachläßigkeit, Mühe ist daher erforderlich, da nicht alle Menschen gleiche Fähigkeiten haben.

§. 12. Ein Offizier muß mit allen jenen Listen und Tabellen versehen seyn, welche den Unteroffizieren vorgeschrieben sind, um von allen unterrichtet zu seyn und desto gründlichere Nachsicht pflegen zu können.

§. 13. Jeder Offizier hat sich, wenn er in

den Dienst kömmt, bei dem kommandirenden Offizier und jenem Individuum zu melden, unter welchem er während seiner Dienstesfunktion steht. Eben so, wenn sein Dienst vorüber ist.

§. 14. Ohne Vorwissen und Genehmigung des kommandirenden Offiziers darf kein Offizier den ihn betrefenden Dienst vertauschen.

§. 15. Um zu bewirken, daß die bürgerl. Offiziere sich selbst achten, und von andern geachtet werden, sollen dieselben Niemand die bisher üblichen Benennungen: Euer Gnaden, oder gnädiger Herr! geben, sondern denselben bei seinem aufhabenden Charakter, z. B. Herr Polizeikommissär, Herr Landrichter, u. s. w. benennen. Dieses versteht sich vorzüglich dann, wenn der Bürger-Militär-Offizier wirklich im Dienste und in ordonanzmäßiger Uniforme erscheint. Euer Exzellenz! hat er jedoch allzeit Jenen zu geben, den dieser Titel mandatmäßig gebührt.

Wahl des Majors bei einem Infanteriebataillon vom 8. März.

Die Wahl eines Majors bei einem Bürger-Militär, das nur ein Bataillon Infanterie bildet, ist von sämmtl. hierbei angestellten Hauptleuten und Oberlieutenants, welche in der Linie dienen, vorzunehmen. Der älteste Hauptmann hat hierbei den Vorsitz, und sammelt die Stimmen, welche von jedem Wahlmanne motivirt in das vom Auditor zu führende Protokoll eingetragen, und von den Erstern unterschrieben werden müssen. Dieses Protokoll unterzeichnen am Ende noch der Vorstand und der Auditor. Die Abgabe der Stimmen geschieht nach gewöhnlicher Art, von unten hinauf so, daß der jüngste Oberlieutenant zuerst abstimmt.

Wo nebst dem Infanterie=Bataillon auch noch andere Waffengattungen, z. B. bürgerliche Kavallerie, Schützen oder Artillerie bestehen, haben bei der Wahl eines Majors auch der Rittmeister der Kavallerie=Eskadron, der Hauptmann der Schützen oder Artillerie zu erscheinen, und mit abzustimmen. Ihr Sitz, und die Ordnung bei Abgabe ihrer Stimmen ist nach ihrem Dienstalter bestimmt, das auch entscheidet, wer von den Hauptleuten der verschiedenen Waffengattungen den Vorsitz bei der Wahl eines Majors habe.

Bildet das Bürger=Militär in einer Stadt ein Infanterie=Regiment von 2 Bataillons allein, so sind die Wahlmänner nebst dem Major sämmtliche Hauptleute desselben ohne Zuziehung der Oberlieutenants, ausgenommen es würde ein Hauptmann mangeln, und den Vorsitz hat hierbei der kommandirende Offizier des Regiments. Befinden sich aber hierbei auch andere Waffengattungen, so werden die Rittmeister und die Hauptleute auf eben angegebene Art zur Wahl beigezogen.

In Städten endlich, wo ein ganzes Infanterie=Regiment (drei oder vier Bataillon stark) ist, bestehet die Kommission bei der Wahl eines Majors nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1809 aus dem Oberst als Vorstand, dem Oberstlieutenant, dem Major des Infanterie=Regiments, dem Major der Kavallerie=Division, oder dem Rittmeister der Kavallerie=Eskadron in Ermanglung des erstern, dem ältesten Hauptmann des Schützenkorps, und dem Hauptmann der Artillerie. Wenn ein oder der andere dieser

Wäh=

Wähler mangeln sollte; so wird dessen Stelle durch die Hauptleute des Infanterie=Regiments nach ihrem Dienstesalter ersetzt.

Bei allen Stabsoffiziers=Wahlen führt der Auditor das Protokoll, jedoch nicht in der Eigenschaft als Aktuar, sondern zur desto stärkern Beglaubigung dieser feierlichen Handlung. Bei den übrigen Offizierswahlen führt ein Fourier das Protokoll. Ueberhaupt darf die Zahl der Wähler mit Einschluß des Vorstandes die von sieben nie übersteigen.

Musterung der Bürgermilitär=Kommandos vom 15. März.

Die Musterung des Bürger=Militärs ist genau nach der neuen königl. Verordnung vom 11. Hornung abhin §. 5. et 6. vorzunehmen, und betrift eigentlich nur die Hauptstädte, worin das zahlreichste Bürger=Militär bestehet; gelegenheitlich besorgt der Musterungs=Kommissär nur jene der kleinern Städte und Märkte, indem dort dieses Geschäft den Landrichtern als subdelegirten Musterungs=Kommissären übertragen bleibt, ausgenommen es erfordern besondere Ereignisse und Vorfälle, daß der Musterungs=Kommissär an ein oder dem andern Orte selbst abgehe, welches zu würdigen und zu verfügen der königl. General=Kreis=Kommissär wissen wird, oder aber es sind in einem Jahre der größern Städte Bürger=Militärs gemustert worden, wornach solche Musterung im folgenden Jahre eben nicht nothwendig ist, sondern in kleinern Städten dafür, vom Kommissär vorgenommen werden mag, indem es nicht nöthig ist, daß das nämliche Bürger=Militär alle Jahre gemustert werde. Zu dieser Musterung werden jedoch alle

Jahre nur acht Täge festgesetzt, und auf mehrere Täge werden daher in der Rechnung keine Diäten geduldet. Man versieht sich aber, daß der Rath, dem das Bürger-Militär zum Referate übertragen ist, bei Vornahm einer Musterung, und der Waffenübung des zahlreichsten Bürger-Militär einer Stadt z. B. Ingolstadt 1 Tag zubringe. In kleinern Städten, genügt ein halber Tag. Die Diäten sind die gewöhnlichen, nämlich 7 fl. täglich, und 1 fl. für den Bedienten. Ein Aktuar hat bei der Musterungs-Kommission nicht statt, indem, da nunmehr das Bürger-Militär formirt ist, hierzu die Fouriere jeden Ortes zu verwenden sind. Es haben daher für einen Aktuar auch keine Diäten statt.

Volontärs beim Bürgermilitär vom 8. April.

Bürgerssöhne, welche noch keine aktiven Bürger sind, und noch nicht das väterliche Anwesen, oder sonst ein bürgerliches Gewerb übernommen haben und ausüben, sind beim Bürger-Militär nicht dienstpflichtig, und, wenn sie entweder freiwillig sich dazu begeben, oder anstatt ihrer Väter bei demselben eintretten, so können sie nur als Volontärs bei dem Bürger-Militär angenommen und betrachtet werden.

Aber eben deßwegen sind sie hierdurch der aufhabenden Militärkantonspflicht nicht enthoben, und sie haben dem Rufe des königl. Landgerichts zu folgen, wenn sie zur Auswahl berufen werden, wo sie ihre Gründe anbringen mögen, welche sie allenfalls vom Dienste bei der Armee nach dem königl. Kantons-Reglement befreien, da das Bürger-Militär für ein bei demselben Dien-

ste machendes kantonpflichtiges Individuum keine Ausnahme und keine Befreiung begründet.

---

§. 1. Die bisher wegen Organisirung des Bürger-Militärs erlassenen, und im Regierungsblatte, oder sonst bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen finden bei der sich nunmehr bildenden National-Garde dritter Klasse volle Anwendung, in so ferne selbe nicht in gegenwärtiger Verordnung eine Abänderung erleiden.

Errichtung und Ausdehnung der National-Garde III. Klasse v. 22. August.

§. 2. Anstatt der bisher beim Bürger-Militär an verschiedenen Orten gehabten einzelnen halben und dreiviertel Kompagnien werden überall ganze Kompagnien gebildet, indem bei der nunmehr allgemein eintrettenden Dienstespflicht der Stand der hierzu beruffenen und fähigen Männer gestattet, überall ganze Kompagnien und aus selben ganze Bataillone zu errichten, und dieses um so mehr; als die benachbarten Oerter und Gemeinden hierzu angezogen werden sollen, um, wenn auch die Bevölkerung einer Stadt oder eines Marktes die Formirung eines Bataillons nicht zugeben sollte, als Ergänzung zu dienen.

§. 3. Jedes Bataillon hat vier Kompagnien, deren Stand an Feuergewehren, ohne Einschluß der Chargen 480 Mann beträgt, daher eine Kompagnie auf 120 Köpfe hiemit festgesetzt wird, worunter bei jeder Kompagnie 8 Gefreite und ein Pionier sind.

§. 4. Wo ein ganzes Bataillon an einem Orte errichtet werden kann, hat dasselbe auch eine Grenadier-Kompagnie; auf dem platten Lande aber, wo dieses nicht statt haben kann,

be-

besteht das Bataillon aus vier Füsilier-Kompagnien.

§. 5. Zur Ersparung eines größern Kostenaufwandes in Beischaffung der Bärenmützen, wird jedoch gestattet, daß die Grenadiers statt der Mützen, Hüte mit den in der Verordnung vom 18. Mai v. J. vorgeschriebenen Huppen tragen dürfen. Der Hutknopf hierbei ist eine weißmetallene Granade mit einem gelben Flämmchen.

§. 6. Regimenter, zu zwei, drei und vier Bataillone stark, haben nur in den Haupt- und Kreisstädten, wo selbe bereits bestehen, statt. Erlaubt die Zahl der nunmehr dienstpflichtigen Individuen ein zweites Infanterie-Regiment noch zu formiren; so ist dasselbe zu errichten, und zwar nach jenem Sisteme, wornach die Infanterie-Regimenter des bisherigen Bürger-Militärs gebildet worden, nur ist die Stärke der Kompagnie nach oben §. 3. bestimmten Quantums zu beobachten.

§. 7. Die übrigen Bataillons auf dem platten Lande formiren nie ein Infanterie-Regiment, sondern jedes Bataillon besteht für sich, und erhält einen Major zu seinen Kommandanten; dann seinen Unterstab, nämlich: einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Adjutanten, Zeugwart und Chirurg.

§. 8. Jedes Bataillon führt den Namen der Stadt oder des Marktes, worin dasselbe liegt, oder seinen Sammelplatz, z. B. Bataillon Salzburg.

§. 9. Bestehet in einer Stadt oder in einem Markte eine Schützen-Kompagnie: so wird dieselbe dem Bataillon nicht beigezählt, ist aber

dem betrefenden Kommandanten des Bataillons untergeordnet. Die Stärke der Schützenkompagnien bleibt nach den bisher dießfalls erlassenen Verordnungen.

§. 10. Jedes Infanterie-Bataillon der Nationalgarde 3ter Klasse erhält, wenn es ordentlich formirt ist, seine Fahne nach der Art, wie dieselbe bereits beim bisherigen Bürger-Militär eingeführt worden; jedoch ist der Grund dieser Fahne blau. Anbei wird gestattet, daß die Inschrift, dann die vorgeschriebenen Wappen nicht von Gold und Seide gesticket, sondern gemahlt seyn dürfen.

§. 11. Zu dieser Fahne schwört jedes Bataillon den Eid, der unterm 15. August 1808 dem bisherigen Bürger-Militär vorgeschrieben worden; nur wird statt des Ausdruckes, Bürger-Soldaten; der: Nationalgardisten gebraucht.

§. 12. Dem Bataillon wird auch ein Oboisten-Korps bewilliget, im Falle dasselbe von ihm aufgebracht werden kann. Desselben Uniformirung bleibt die nämliche, wie bereits unterm 11. August vorgeschrieben worden.

§. 13. Wenn in einer Stadt, oder in einem Markte eine Artillerie-Kompagnie existirt, welche aber vorschriftmäßig nur da bestehen soll, wo Kanonen sich befinden, so bleibt derselben Stärke und Formation zwar ebenfalls nach der bereits hierüber festgesetzten Norme; allein auch diese Kompagnie steht unter dem Kommando des Majors vom betrefenden Infanterie-Bataillon.

§. 14. Eine Infanterie-Kompagnie der Nationalgarde 3ter Klasse hat künftig folgende Chargen:

Oberoffiziere.

a. Hauptmann.
b. Oberlieutenant.
c. Unterlieutenant.

Unteroffizier.

a. Feldwebel.
b. Fourier.
c. Zwei Sergeanten.
d. Acht Korporäle.
e. Acht Gefreite.

Ferners einen Pfeiffer, zwei Tambours und einen Pionier.

§. 15. Die Standlisten eines solchen Bataillons, die Ranglisten der Oberoffiziere, dann die Anzeigen der Kontribuirenden, dann der über 60 Jahr alten Individuen werden auf die nämliche Art und Weise verfertiget und fortgeführt, wie beim bisherigen Bürger-Militär dieselben angeordnet und gehalten worden, nur wird in den Kompagnie- und Standlisten anstatt der bisher üblichen Benennung Gemeiner, das Wort: Gardist gebraucht.

§. 16. Das nämliche gilt auch von Musterrollen, welche nach der bereits wegen Errichtung der Nationalgarde zweiter Klasse unterm 20. Julius abhin erlassenen allerhöchsten Verordnung §. 2. und 3. von den städtischen Polizei-Behörden und Landrichtern hergestellt werden sollen; daher zu derselben Herstellung der kommandirende,

de Offizier des bisherigen Bürger-Militärs jeden Ortes mit beizuziehen ist, damit derselbe angeben könne, welche Individuen bei der Nationalgarde II. Klasse bereits enrollirt sind. Im Verhinderungsfalle mag der kommandirende Offizier der Nationalgarde III. Klasse auch einen andern hierzu brauchbaren Offizier statt seiner abordnen.

§. 17. Aus diesen hergestellten Musterrollen werden dann die schon bestehenden Regimenter, Bataillons und Korps ꝛc. entweder verstärkt, oder neue errichtet und formirt. — Diese Formation selbst besorgt nach bereits gegebenen und ohnedieß bekannten Vorschriften das betrefende General-Kreis-Kommissariat, berücksichtiget aber hierbei vorzüglich die geographische Lage der benachbarten Oerter, damit kein Nationalgardist vom Sammelplatze oder Standorte seines Bataillons zu weit entfernt liege.

§. 18. Diese Formationen in Bataillons und Eintheilung in Kompagnien sind jedoch ebenfalls dem königl. Ministerium des Innern in Abschriften mitzutheilen, auch in der Folge mit den bereits festgesetzten halben Jahrs-Terminen die Stärke und der Bestand der Bataillons ꝛc. nach den schon früher gegebenen Befehlen gebührend und unfehlbar anzuzeigen.

§. 19. Wegen der Wahl, oder sonstigen Ernennung der Stabs-Ober- und Unteroffiziere bei den verschiedenen Waffengattungen der Nationalgarde III. Klasse hat es bei den für das bisherige Bürger-Militär bereits erlassenen allerhöchsten Verfügungen sein ferneres verbleiben.

§. 20.

§. 20. Es wird hier die allerhöchste Verordnung vom 11. Hornung d. J., in wiederholte Erinnerung gebracht, gemäß welcher die bei jedem Kreise angestellte Musterungs-Kommissäre in Beziehung auf eine frühere Verordnung vom 11. Mai 1807 alle Jahre die Musterung der Nationalgarde III. Klasse vorschriftmäßig vorzunehmen haben, worüber dann die anbefohlene Anzeige gehörig zu machen ist, damit sohin auch die in eben diesem Mandate §. 4. enthaltene General-Inspektion von Zeit zu Zeit in den Kreisen des Königreiches eintretten könne. Die Dauer der Spezial-Musterung, dann die Fixirung der Diäten für den Musterungs-Kommissär enthält der Befehl vom 15. März d. J. wornach sich gehörig zu achten ist.

§. 21. Die beim bisherigen Bürger-Militär angeordneten Oekonomie-Kommissionen behalten nach der bereits verfügten Ordnung, und den bestehenden Gesetzen ihre Fortdauer, und eben diese Oekonomie-Kommissionen sind auch bei den neu zu errichtenden Bataillons der Nationalgarde III. Klasse einzuführen und niederzusetzen.

§. 22. Die Rechnungen der Oekonomie-Kommissionen werden vorschriftmäßig bei den General-Kreis-Kommissariaten abgehört.

§. 23. Die Körper-Größe der bei der Nationalgarde III. Klasse enrollirten Individuen wird künftig nicht mehr nach dem rheinischen, sondern nach dem baierischen Maaße bestimmt, und in die Stand- und Kompagnie-Tabellen eingetragen.

§. 24. Wenn sich in einer Stadt so viele Freiwillige melden, daß sich 40 Kavalleristen erge-

ergeben; so wird die Formation einer halben Eskadron Kavallerie gestattet. Dieselbe bestehet alsdann aus

a.) 1 Oberlieutenant.
b.) 1 Unterlieutenant.
c.) 1 Wachtmeister.
d.) 1 Fourier.
e.) 4 Korporals, und
f.) 1 Trompeter.

Hierbei wird aber als unabänderliches Bedingniß festgesetzt, daß jeder, welcher sich zur Kavallerie meldet, mit einem Pferde versehen seye.

§. 25. Derjenige, welcher sich der in dem Eingangs angeführten allerhöchsten Mandate vom 6. Julius abhin §. 19. und 20. für mobile Legionen vorgeschriebenen minder kostspieligen Kleidung nicht bedienen will, hat ordonanzmäßig die Uniforme des bisherigen Bürger-Militärs, auf jedem Falle aber das Kompagnie-Zeichen auf dem Hute zu tragen.

§. 26. Auch die Armirung der Nationalgarde III. Klasse muß vorschriftmäßig bestehen, daher wird die dießfalls unterm 26. November 1807 allergnädigst erlassene Verordnung erneuert, und vorzüglich aufmerksam gemacht, daß feuergerechte Waffen von gleichem Kaliber für jedes Regiment oder Bataillon beigeschafft werden.

§. 27. In jenen Städten und Märkten, wo nun neue Infanterie-Bataillons der Nationalgarde III. Klasse erst gebildet werden, sind bei ihrer

ihrer ersten Errichtung die Majors nicht aus der Summe der Kapitäns zu wählen, sondern die hierzu nothwendigen Majors werden auf eben jene Art und Weise gewählt, und von den General-Kreis-Kommissariaten vorgeschlagen werden, wie von Se. K. Maj. bereits wegen der mobilen Legionen §. 6. anbefohlen worden.

§. 28. Wenn aber diese Bataillons in der Folge ganz armirt da stehen, und es ergiebt sich bei ein oder dem andern die Besetzung einer vakantgewordenen Majors-Charge; so ist der allerhöchste Wille, daß sohin vom betrefenden Bataillon die Wahl des Majors aus der Summe der hierunter dienenden Hauptleute vorschriftmäßig geschehe, und zur allergnädigsten Bestätigung durch das geeignete General-Kreis-Kommissariat vorgelegt werde.

Oboisten bei der Nationalgarde III. Klasse vom 13. Oktober.

Es ist zwar in der den 22. März abhin gegebenen Verordnung ausgesprochen, daß auch die bei den Regimentern und Bataillons der Nationalgarde III. Klasse angestellten Oboisten unentgeldlich ihre Dienste leisten sollen; jedoch ist nicht die Absicht, daß dieser Dienst so übertrieben werde, daß sie sohin gehindert sind, ihrem Broderwerbe nachzugehen. Um daher allen Uebergriffen und Mißverständnissen vorzubeugen, welche hie und da dießfalls entstehen möchten, und auf solche Art einzelnen Beschwerden, welche bereits schon angebracht wurden, im allgemeinen bevorzukommen, wird verordnet, wie folgt:

1.)

1.) Es ist Sorge zu tragen, daß die Oboisten in ihrem Broderwerbe, dem Kirchendienste, der Tanzmusik u. s. w. so wenig, als möglich gehindert werden, und eben daher bleibt die Zumuthung untersagt, daß selbe an Namens- und Geburtstägen ihren Stabs- und Oberoffizieren unentgeldlich eine Nacht-Serenate, oder sonst Musik machen sollen.

2.) Solche Musiken haben mit Bewilligung der königl. Kommandantschaften, oder derselben Stellvertrettern nur am Vorabende Sr. K. Maj. und allerhöchstdero geliebtesten Frau Gemahlin Namens- und Geburts-Tagen statt.

3.) Wenn die Nationalgarde III. Klasse an einem Orte den Garnisonsdienst temporär versieht; so zieht alle Sonn- und Feiertage die Wachparade mit voller Feldmusik auf.

4.) Wenn nach allerhöchster Verordnung vom 5. August 1808 die Nationalgarde III. Klasse am Fronleichnamstag paradirt, oder die Nationalgarde sonst bei einer Feier in Parade ausrückt, so hat auch das Oboisten-Korps hierbei seinen Dienst zu machen.

5.) Nicht bei jeder Waffenübung hat das Oboisten-Korps zu erscheinen; sondern nur wenn zum letztenmal im Jahre abexerzirt wird, oder wenn der General- oder Spezial-Musterungs-Kommissär hierbei gegenwärtig ist.

6.) Bei den an bestimmten Tagen statt habenden Kirchenparaden hat das Oboisten-Korps ebenfalls mit auszurücken, wenn jedoch die

mei-

meisten derselben zu eben der Zeit Kirchendienst auf dem Musik-Chor haben sollten, so kann der kommandirende Offizier der Nationalgarde III. Klasse selbe hievon freigeben.

7.) Nur bei Begräbnissen eines Stabsoffiziers von der Nationalgarde III. Klasse rückt das Oboisten-Korps mit aus, und spielt abwechslungsweise mit den Tambours und Pfeiffern den vorgeschriebenen Trauermarsch.

8.) Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wo ein ganzes Infanterie-Regiment, oder Bataillon der Nationalgarde III. Klasse ausrückt, hat auch das Oboisten-Korps den Dienst mit selbem zu machen.

Vorspans-Befreiung der Nationalgardisten v. 19. Oktober.

In der Erwägung, daß die Kavalleristen, so wie die Stabsoffiziere von der Infanterie der Nationalgarde II. und III. Klasse zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit haben müssen, um auf eine an sie ergehende Requisition sogleich den ihnen obliegenden Dienst leisten zu können, und daß ferner selbe mit Billigkeit nicht zur Leistung von doppelten Diensten mit ihrem Pferde angehalten werden können, sollen die Kavalleristen so wie die Stabsoffiziere der Infanterie von der Nationalgarde II. und III. Klasse rücksichtlich eines Pferdes von der Vorspanns-Konkurrenz befreiet seyn.

Da

Da die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1804 schon die Advokaten als keine eigentlichen Staatsdiener erklärt, so sind dieselben auch vom Personal-Dienste der Nationalgarde III. Klasse keineswegs befreiet.

Advokaten Pflichtigkeit zum Dienste der Nationalgarde vom 29. Dezember.

Allerhöchste Rescripte und Befehle vom Jahre 1810.

Diejenigen Staatsdiener, welche mit einem Hause, oder sonst mit einer bürgerlichen Realität in einer Stadt, oder in einem Markte ansässig sind, oder irgend ein bürgerliches Gewerbe üben, sind nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1807 zu einer Geldkonkurrenz zur Kasse der Nationalgarde III. Klasse verbunden. Die in Quartal-Raten zu entrichtende Quote aber haben dieselben lediglich nach dem nutzbaren Verhältniß des Hauses, der Realität, oder des Gewerbes zu entrichten.

Staatsdiener-Beiträge zur Nationalgarde III. Klasse vom 31. Jäner.

Man hat in den unterm 2. November 1808 und 14. Hornung 1809 allergnädigst erlassenen Verordnungen befohlen, daß den Stabs- und Oberoffizieren der Nationalgarde III. Klasse auch von den Civil-Gewalten mit Anstand und Achtung begegnet werden solle, woraus von selbst hervorgehet, daß die allergnädigst bestättigten, und patentisirten Stabs- und Oberoffiziere dieser Nationalgarde zu keiner Zeit zu Wart- und Bothen-

Befreiung der Stabs- und Oberoffiziere von der Handfrohne s. a. vom 10. Dezember.

thendienſten ꝛc. verwendet werden dürfen, und hie-
von um ſo mehr eximirt ſeyen; als nach der al-
lerhöchſten Verordnung vom 27. Oktober 1802
die Befreiung von jeder Handſcharwerk, auch
den Wundärzten zugeſtanden iſt, und nach einer
weitern vom 10. Dezember 1807 eben ſo den
Schullehrern gebührt.

Alphabetisches Wörter-Verzeichniß.

Mehrere Anfragen der K. Landgerichte bey neuer Organisirung der K. Nat. Garden III. Klasse sowohl, als die Zweifel und Bedenken der bereits bestehenden K. Nat. Garden veranlaßten diese Sammlung der K. bair. allerhöchsten Verordnungen, Rescripten und Befehlen. Man wählte dabey die chronologische Ordnung absichtlich darum, um zu zeigen wie nach und nach die ehemaligen Bürger-Milizen einiger Städte und Märkte zum wirklichen K. Bürger-Militär und in der Folge zur dermaligen Ehrenvollen K. Nat. Garde III. Klasse umgeschaffen wurden.

Man fande mehr dienlich nur ein alphabetisches Wörter-Verzeichniß, statt einem Materien-Verzeichniß oder Auszuge zu liefern, damit nicht bloß ein Gegenstand zur Einsicht gewählt, sondern vielmehr das Ganze gelesen und sich umfassende Einsicht verschafft werden mag.

A. Seite

Abänderung des gegen einen Nat. Gard. Verbrecher gefällten Urtheils . . 75
Abmarsch der Kirchenparade 59
Abschaffungs-Patrouillen in Städten und Märkten, worin keine K. Garnison besteht 63
Abtheilung der Kompagnien bey Paraden . . . 59
Abtheilung der Züge bey Paraden 58
Achtung und Betragen der K. Staatsdiener gegen die Oberoffiziere der Nat. Garde 142
Adjustirung der Nat. Garde Kasse-Rechnungen . . 17
Adjutant . . . 42 et 115
Advokaten, deren Dienstpflichtigkeit zur Nat. Garde . 159
Ansäßigmachung oder Domizil-Veränderung eines National-Gardisten . . 136
Anzeige der Kontribuirenden und über 60 Jahre alten Individuen . . . 152
Armirung od. Armaturen 20 et 155
Arrest 47

Seite

Artillerie und derselben Fuhrwesen . . . 123 et 151
Auditor . . . 39 et 72
Aufnahm zum Bürger . 5
Aufsicht an den Thoren . 92
Ausdehnung des Bürg. Milit. 76
Ausgaben 24
Ausrückung zur Waffenübung oder zur Parade . . 118
Ausschliessung der peinlich behandelten Individuen von der Nat. Garde . . 56
Austragen der alten Uniform 9
Austritt bey der Nat. Garde 79
Avancement . . . 117

B.

Bandouliere . . . 11
Bataillon, Bildung desselben 3
— — Aufstellung . 58
— — Staab desselben 149
Befreyungs-Gesuche v. Dienste der Nat. Garde . 131
Begräbniß militärisches eines Nat. Gardisten . . 21
— — eines Staabsoffizers 22
Beyträge zur Bürger Militär-Kasse 22

Seite

Beyträge zur Nat. Garde Oekonomie = Kasse . . 2
Benehmen der K. Landrichter gegen die Oberoffiziere der Nat. Garde . . . 129
Benennung der Bataillons . 150
Bestandtheile der Nat. Garde 149
Bestrafung der Dienstesfehler 55
Bestättigung der Offiziers-Wahlen 132
Besuchen der Schießstädte . 79
Bewaffnung 78
Bürger = Militär Constituirung zur Nat. Garde III. Klasse 76

C.

Charakterisirung des Bürger-Militärs . . . 29
Ceremonie der Fahnenweihe 107
Chemise 15
Chirurgen Dienst, Rang und Uniform . . 31 et 48
— — Anstellung einiger als Supernumerär . . 67
Constitution des Reiches, Bestättigung der Bürger = Miliz durch selbe . . 52

D.

Degen der Oberoffiziere . 14
Dienst des Bürger-Militärs 7
Dienstes = Pflichtigkeit . 5
— — — der Juden . 52
— — — der Postbeamten 21
Dienstes = Vergehen . . 55

E.

Ehrenbezeigung, die der Nat. Garde gebührt . . 31
Item die solche zu leisten 85
Einrichtung innere oder Organismus 149
Entlassungs = Gesuche . . 130
Entschuldigungs = Gründe wegen nicht geleisteten Dienst 45
Eröffnung eines Strafurtheils 74
Estandart = Junker . . 31
Examen eines Nat. Garde Inquisiten 69

F.

Fahnen der Nat. Garde III. Kl. 151
Fahnenjunker . . . 31

Seite

Fahnen = Weihe . . . 109
Federbusch der Adjutanten . 62
Festtage, an welchen Kirchenparade zu halten ist . 57
Feuerpiquet . . . 40
Formation des ehemaligen Bürger = Militärs . . 3
Formation der Nat. Garde III. Klasse 149
Fourier dessen Rang u. Uniform 25
Fouriers Dienst bey gerichtlichen Verhören . . 69
Fragen allgemeine und besondere bey Verhören . . 69
Funktion der Schildwachen 98

G.

Garnisons = Dienst . 54 et 141
Gebrechliche . . . 22
General-Kommissärs Geschäftssphäre hinsichtlich des Bürger = Militärs . . . 56
Geistlichen, Theilnahme derselben an der Nat. Garde . 80
General = Musterung . . 138
Gerichtsordnung der K. Nat. Garde 69
Gerichtsspruch . . . 74
Grenadiere . . . 10

H.

Hautboisten deren Dienst . 68
— — deren Eintheilung im Bataillon bey Paraden 59
Hofdiener, deren Befreyung von der Dienstes-Pflicht der Nat. Garde . . . 29

I.

Infanterie derselben Formirung 3
Inquisit dessen Behandlung bey Verhören . . . 70
Inventar über alle Bewaffnungs = Artikel . . 33
Juden deren Dienstpflichtigkeit 52
Junker 31
Justiz = und Polizey-Beamten der Mediatisirten und die wirklichen Patrimonial = Gerichtshalter sind Dienstes frey. 29

K.

Kanonen 22

Seite

Kassen der Nat. Garde . 24
Kavallerie derselben Formirung 4
— — derselben Verbindlichkeit zum Garnisonsdienst und Abschaffungs-Patrouillen 43
Kirchenparade . . . 57
Kompagnie-Formirung . 3
Kompagnie-Stand . . 3
Kontribuirende Individuen 152
Konzessionisten . . . 21
Körper-Größe . . . 154
Künstler 17
Konduit-Listen . . . 70

L.

Landrichter deren Funktion als Platz-Kommandanten . 52
Leumunds- und Konduit-Listen 70
Lohnwachen . . . 23
Item 44

M.

Major als Kommandant eines Bataillons . . . 149
Majors-Wahl . . . 145
Maaß der Nat. Gardisten . 154
Mehrheit der Stimmen bey einem Kommissions-Spruche 73
Melden eines Offiziers bey Uebernahm des Dienstes . 144
Melden der verreisend. Offizier 54
Metzger, Müller und Wirthe 6
Mitglieder der Oekonomie-Kommission . . . 26
Musterrolle . . . 152
Musterung des ehemaligen Bürger-Militärs . . 16
Musterung der Nat. Garde in den Städten . . . 147

N.

Nat. Garde III. Klasse Organisirung 149

O.

Oekonomie-Kommission . 26
Item 154
Offiziere, deren Dienst-Benehmen und Achtung . 142
Offiziere, deren Wahl und Bestättigung . . . 140
Offizier kommandirender . 121

Seite

Offiziere, welche im Königreiche Baiern ihr Domizil verändern 136
Ordnung, in welcher der Vorstand und Assessoren bey einer Versammlung wegen abzuhaltenden Nat. Garde Militär-Kommissions-Spruch zu sitzen haben . . 72
Organisirnng des ehemaligen Bürger-Militärs . . 3
Organisirung der Nat. Garde III. Klasse . . . 149
Orts-Kommandanten K. . 30

P.

Palliere der Zimmerer und Maurer 126
Paraden 57
Paradeplatz . . . 125
Parole 89
Patentisirung der Offiziere 109
Patrontasche . . . 10
Peinlich behandelte Individuen 56
Platz-Kommandant . . 55
Polizey-Stunde . . 63
Postbeamten . . . 21
Pulverhörner der Schützen a62
Patrouillen . . . 134

Q.

Quartiermeister . 25 et 76

R.

Ranglisten der Oberoffiziere 152
Rapporte 54
Rechnungen der Oek. Kommiss. 17
Rechtliche Erkanntniß . 73
Rekurse 137
Renner der Akten . . 75
Ronden 88

S.

Sachwalter . . . 71
Sammelplätze . . . 150
Schabraken der Kavallerie . 15
— — der Staabsoffiziere 15
Schärpen 78
Schießstädte . . . 79
Schildwache . . . 98
Schullehrer . . . 36
Schützen 4

Seite
Schützen=Kompagnie . . 150
Schützen=Vortheile . . 61
Schwur 151
Sektions=Abtheilung . 57
Sentenz 75
Sicherheit des Ortes . 63
Sigil 124
Sonntage 57
Spezial=Kasse . . . 28
Staatsdiener K. deren Dienstespflichtigkeit . . 29
— — — deren Quartals=Beytrag . . . 159
Stadtthore . . . 82
Stand der Kompagnien . 149
Standorte . . . 150
Stillschweigen über einen Kommissions=Spruch . . 74
Stimmen=Mehrheit bey einem Kommissions=Spruch . 74
Stock 14
Strafen 47
Subordination im Dienste . 8
Subordinations=Reglement 36

T.

Tabellen des Standes oder der Stärke der Kompagnien s. a. 8 et 16
Tambour Uniformirung und Dienst 14
Tambour Regiments oder Bataillons 15
Tambours und Pfeifers=Eintheilung bey Paraden in dem Bataillon 57
Tausch des Dienstes . . 145
Tragen der Bürgermilitär=Uniform ausser dem Dienste . 29
Trompeter=Uniform . . 15

U.

Ueberrock der Oberoffiziere . 15
Uniform des Bürger=Militär 8
Uniform der Nat. Garde III. Kl.
der Infanterie . 9
der Schützen . . 10
der Kavallerie . 11

Seite
Uniform der Artillerie . . 12
der Stabsoffiziere . 13
der Oberoffiziere . 13
der Unteroffiziere . 14
Uniformen deren Tragen bey Kommissions=Sprüchen . 72
Uniformen Verpfändung . 62
Unterstab bey der Nat. Garde 150
Untersuchung der Gebrechlichen 49
Urtheil rechtliches . . 73

V.

Veränderung des Domizils bey Nat. Garde Offizieren . 136
Verhalten des Wache=Kommandanten 81
Verhalten bey Volks=Versammlungen 92
Verhörs=Kommission . 69
Verkausen der Uniform und Waffen 62
Verpfänden der Uniform und Waffen 102
Verpflichtung der Nat. Garde 164
Verreisen der Oberoffiziere 54
Visitirung der Wacheparaden 47
Volontärs bey der Nat. Garde 148
Vorspansbefreyung der Stabsoffiziere und Kavallerie . 158

W.

Wachedienst . . . 42
Wache=Instruktion . . 81
Waffenübung . . 118 et 143
Wahl der Ober= und Unteroffiziere . . 6, 145 et 133
Wahl des Majors . .
Wittwen 29

Z.

Zeichen der Kompagnien . 121
Zeughaus 27
Zeugwarts=Instruktion 27 et 32
Züge, Abtheilung in selbe bey einer Kompagnie . . 57
Zügeordnung in der Linie . 57
Zurechtweisung wegen Dienstesfehler 56

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Göhl von Pothorstein, Markus Joseph

Chronologische Sammlung aller in den Königl. Regierungs-Blättern seit dem Jahre 1807 enthaltenen und andern erschienenen allerhöchsten königl. baier. Verordnungen, Rescripten und Befehlen das ehemalige Bürger-Militär, nunmehr National-Garde III. Klasse des Königreichs Baiern betrefend

Salzburg 1811

Bavar. 5197
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388138-6